Beratung zur Organ- und Gewebespende

Manual für das Arzt-Patienten-Gespräch

Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit
BUNDESÄRZTEKAMMER
KBV KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG
Hausärztinnen- und Hausärzteverband
ORGAN SPENDE Die Entscheidung zählt!

Organ- und Gewebespende: In der Hausarztpraxis

Liebe Hausärztinnen, liebe Hausärzte,

Sie sind vertraute Ansprechpartnerinnen und -partner bei allen Fragen zu Gesundheit und Behandlung. Dieses besondere Vertrauensverhältnis ermöglicht auch Gespräche über Themen wie den eigenen Tod und die Organ- und Gewebespende.

Die Beratung der Patientinnen und Patienten ist im Transplantationsgesetz (TPG) verankert. Die Beratung kann alle zwei Jahre je Patientin bzw. Patient abgerechnet werden.

Nach § 2 TPG sollen Sie Ihre Patientinnen und Patienten unter anderem über die Voraussetzungen und Möglichkeiten der Organ- und Gewebespende sowie über die Möglichkeit, eine Erklärung zur Organ- und Gewebespende im Organspende-Register abzugeben, informieren. Zudem soll darauf hingewiesen werden, dass Patientinnen und Patienten mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Erklärung zur Organ- und Gewebespende abgeben, ändern und widerrufen und mit Vollendung des 14. Lebensjahrs einer Organ- und Gewebespende widersprechen können. Es gibt keine Verpflichtung, eine Entscheidung zu treffen und zu dokumentieren.

Dieses Manual unterstützt Sie als Hausärztinnen oder Hausärzte bei der Beratung Ihrer Patientinnen und Patienten. Das Manual bietet:

- Vorschläge zur Thematisierung der postmortalen Organ- und Gewebespende im hausärztlichen Umfeld,
- Informationen zu den Dokumentationsmöglichkeiten der Entscheidung (Organspende-Register, Organspendeausweis, Patientenverfügung)
- ausgewählte Fachinformationen zur Organ- und Gewebespende sowie
- Hinweise zu weiterführenden Informationen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Das Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit (BIÖG), die Bundesärztekammer, die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der Hausärztinnen- und Hausärzteverband

Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit

KBV KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Hausärztinnen- und Hausärzteverband

Inhalt

Wissen, Einstellung und Verhalten

Wissen, Einstellung und Verhalten zur Organ- und Gewebespende ... 8

Wissen ... 8

Einstellung ... 8

Verhalten: Entscheidungen ... 9

Hauptgründe für die fehlende Entscheidung ... 9

Kontext durchgeführter Informationsgespräche ... 10

Reaktion von Patientinnen und Patienten auf proaktive Informationsgespräche ... 11

Hauptgründe für die fehlende Entscheidung ... 11

Einstellung von Patientinnen und Patienten zur Organspende in Informationsgesprächen ... 12

Die häufigsten Fragen von Patientinnen und Patienten in Informationsgesprächen ... 13

Informationsgespräch zur Organ- und Gewebespende

Vorbereitung ... 16

Wie viel Zeit braucht ein Gespräch über die Organ- und Gewebespende? ... 16

Kann die Beratung abgerechnet werden? ... 16

Was bedeutet ergebnisoffene Information? ... 16

Anlässe, Anregungen, Materialien ... 17

Anregungen für das Arzt-Patienten-Gespräch ... 17

Materialien für das Arzt-Patienten-Gespräch ... 17

Zahlen und Fakten zur postmortalen Organ- und Gewebespende

Welche medizinischen Kontraindikationen gibt es für die Organtransplantation? ... 20

Gibt es eine obere Altersgrenze für die Organspende? ... 20

Organspende ... 20

Zahlen zur Organspende in Deutschland ... 21

Welche medizinischen Kontraindikationen gibt es für die Gewebeverwendung? ... 24

Gewebespende ... 24

Werden Spendergewebe direkt übertragen? ... 25

Gibt es eine obere Altersgrenze für die Gewebespende? ... 25

Wie lange können Gewebetransplantate gelagert werden? ... 26

Wie gut ist die Bevölkerung mit Geweben versorgt? ... 27

Übersicht über die vorläufigen Daten zu entnommenen Geweben im Jahr 2017 (Auszug) ... 27

Die Entscheidung zur Organ- und Gewebespende dokumentieren

Auf einen Blick: Erklärung zur Organ- und Gewebespende ... 30

Wichtige Fragen und Antworten ... 31

Das Organspende-Register ... 32

Wer kann sich im Organspende-Register eintragen? ... 32

Welche Zugangswege gibt es zum Organspende-Register? ... 32

Was wird benötigt, um eine Erklärung im Organspende-Register abgeben zu können? ... 32

Wie kann eine Erklärung im Organspende-Register abgegeben werden? ... 33

Welche Personen sind im Ernstfall im Krankenhaus berechtigt, die im Organspende-Register hinterlegten Erklärungen abzurufen? ... 33

Welche Alternativen gibt es zum Organspende-Register? ... 33

Der Organspendeausweis ... 34

Die Patientenverfügung ... 35

Wann und warum muss der Wille zur Organspende erkundet werden? ... 35

Ablauf der postmortalen Organ- und Gewebespende

Ablauf der postmortalen Organspende ... 40

Ablauf der postmortalen Gewebespende ... 42

Gesetzliche Regelungen der Organ- und Gewebespende

Auf einen Blick: Gesetzliche Regelungen ... 46

Entscheidungslösung ... 47

Voraussetzungen der Organ- und Gewebeentnahme nach dem Transplantationsgesetz ... 47

Weiterführende Informationen

Informationen zur Organ- und Gewebespende für Patientinnen und Patienten ... 50

Eine Nummer für alle Fragen ... 51

Ein kleiner Einblick ... 51

Bestellung von Informationsmaterialien ... 52

Weiterführende Informationen für Hausärztinnen und Hausärzte ... 54

Wissen, Einstellung und Verhalten

Patientinnen und Patienten
bringen unterschiedliches Vorwissen mit.
Dieses Kapitel bietet eine Übersicht zu Wissen,
Einstellung und Gründen für eine fehlende
Entscheidung.

Wissen, Einstellung und Verhalten zur Organ- und Gewebespende

Für ein Beratungsgespräch zur Organ- und Gewebespende ist es hilfreich zu wissen, welchen Kenntnisstand und welche Einstellung Ihre Patientinnen und Patienten zum Thema haben.

Wissen

Die Repräsentativbefragung des BIÖG aus dem Jahr 2024 zeigt, dass nur 39 Prozent der Befragten zwischen 14 und 75 Jahren gut über Organ- und Gewebespende informiert sind; 57 Prozent der Befragten sind nur mäßig und 4 Prozent sogar schlecht informiert. So wissen zum Beispiel nur 58 Prozent, dass der Organspendeausweis auch für den Widerspruch zur Organ- und Gewebeentnahme verwendet werden kann. Etwa jeder zweite Befragte glaubt zudem irrtümlicherweise, dass es eine Altersgrenze für die Organspende gibt. Für jeden Vierten bedeutet der irreversible Hirnfunktionsausfall (IHA)[1] nicht den Tod des Menschen.

Die Befragten äußern einen Informationsbedarf zur Organ- und Gewebespende: 33 Prozent hätten gerne mehr Informationen zum Thema.

Informationsstand zur Organ- und Gewebespende

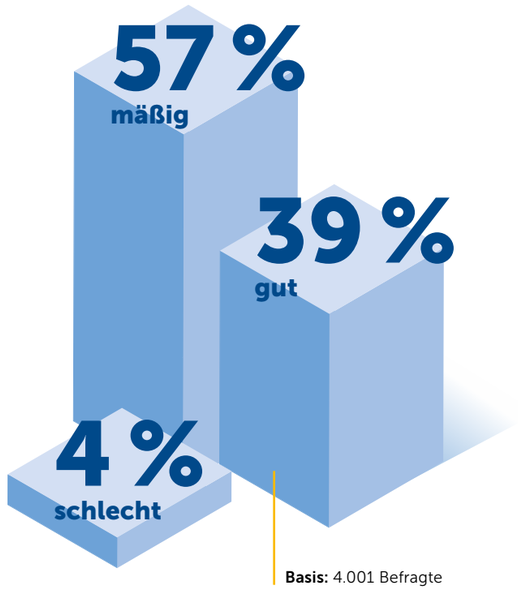

Basis: 4.001 Befragte

Einstellung

Die deutliche Mehrheit der Befragten (84 Prozent) steht der Organ- und Gewebespende positiv gegenüber und 73 Prozent geben auf Nachfrage an, Organe und Gewebe postmortal spenden zu wollen.

[1] Im Folgenden wird die naturwissenschaftlich-medizinisch korrekte Bezeichnung „irreversibler Hirnfunktionsausfall" (Ausfall der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms) gleichbedeutend mit dem umgangssprachlich verbreiteten Terminus „Hirntod" verwendet. Beide Begriffe beschreiben dasselbe: Das menschliche Gehirn hat seine Arbeit unwiederbringlich eingestellt. Mit der Feststellung des irreversiblen Hirnfunktionsausfalls ist der Hirntod und damit der Tod des Menschen eingetreten.

Verhalten: Entscheidungen

35Prozent der Befragten haben noch keine Entscheidung zur Organ- und Gewebespende getroffen. Als Hauptgrund für die fehlende Entscheidung wird die noch nicht stattgefundene oder zu geringe Beschäftigung mit dem Thema angeführt sowie die Einschätzung, aus Alters- bzw. Gesundheitsgründen nicht für eine Organ- und Gewebespende geeignet zu sein.

Entscheidung zur Organ- und Gewebespende

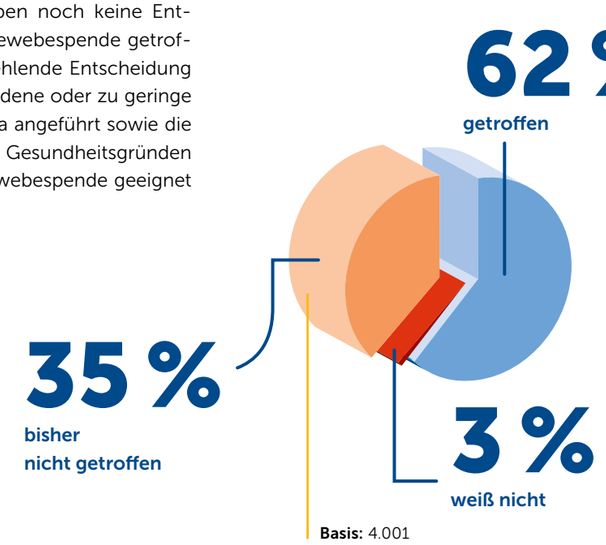

Basis: 4.001

Hauptgründe für die fehlende Entscheidung

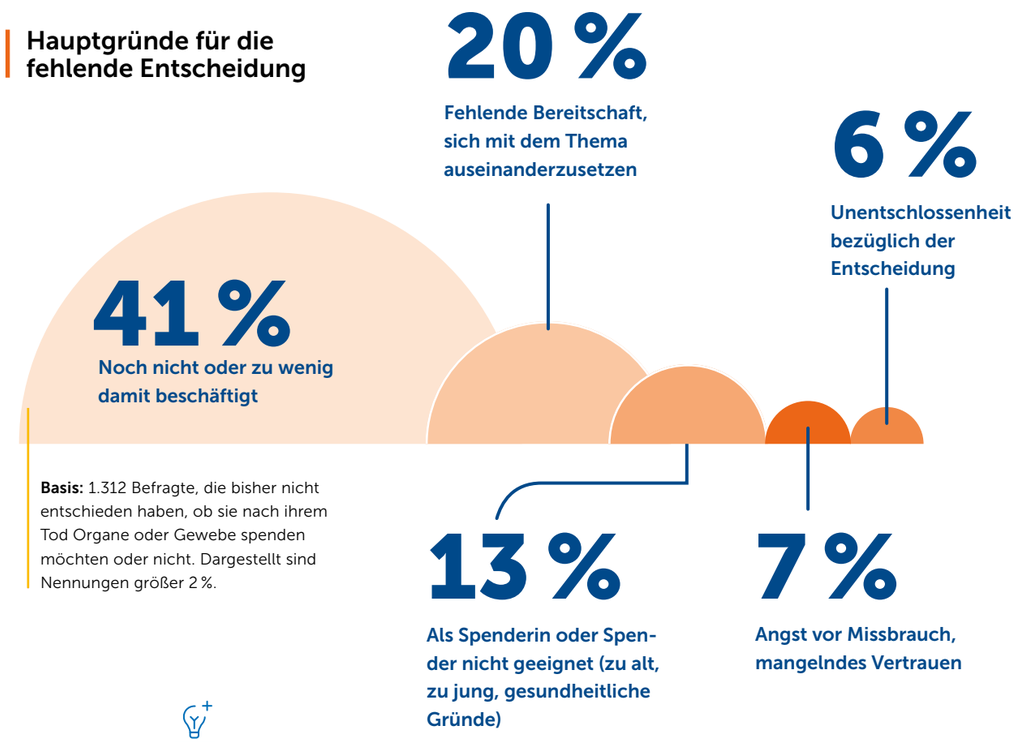

Basis: 1.312 Befragte, die bisher nicht entschieden haben, ob sie nach ihrem Tod Organe oder Gewebe spenden möchten oder nicht. Dargestellt sind Nennungen größer 2 %.

Mehr Wissen

Weitere Informationen zu Einstellung, Wissen und Verhalten finden Sie hier:

biög.de → Forschung → Studien → abgeschlossene Studien → Studien ab 1997 → Organ- und Gewebespende

Kontext durchgeführter Informationsgespräche

Ärztinnen und Ärzte, die Informationsgespräche zur Organsende geführt haben, sprechen das Thema oft im Zusammenhang mit einem Gesundheits-Checkup an (69%) oder führen das Gespräch im Zusammenhang mit der Erstellung einer Patientenverfügung (59%). Etwa vier von zehn Befragten (38 %) gaben an, dass einige Patientinnen und Patienten proaktiv auf sie zugekommen sind, ein Viertel (26 %) informierte eigenständig zur Thematik ohne Verbindung zu anderen Untersuchungen oder Beratungen. Etwa ein Fünftel der Befragten (19 %) griff das Thema bei der Überprüfung von Patientenunterlagen auf deren Vollständigkeit auf.

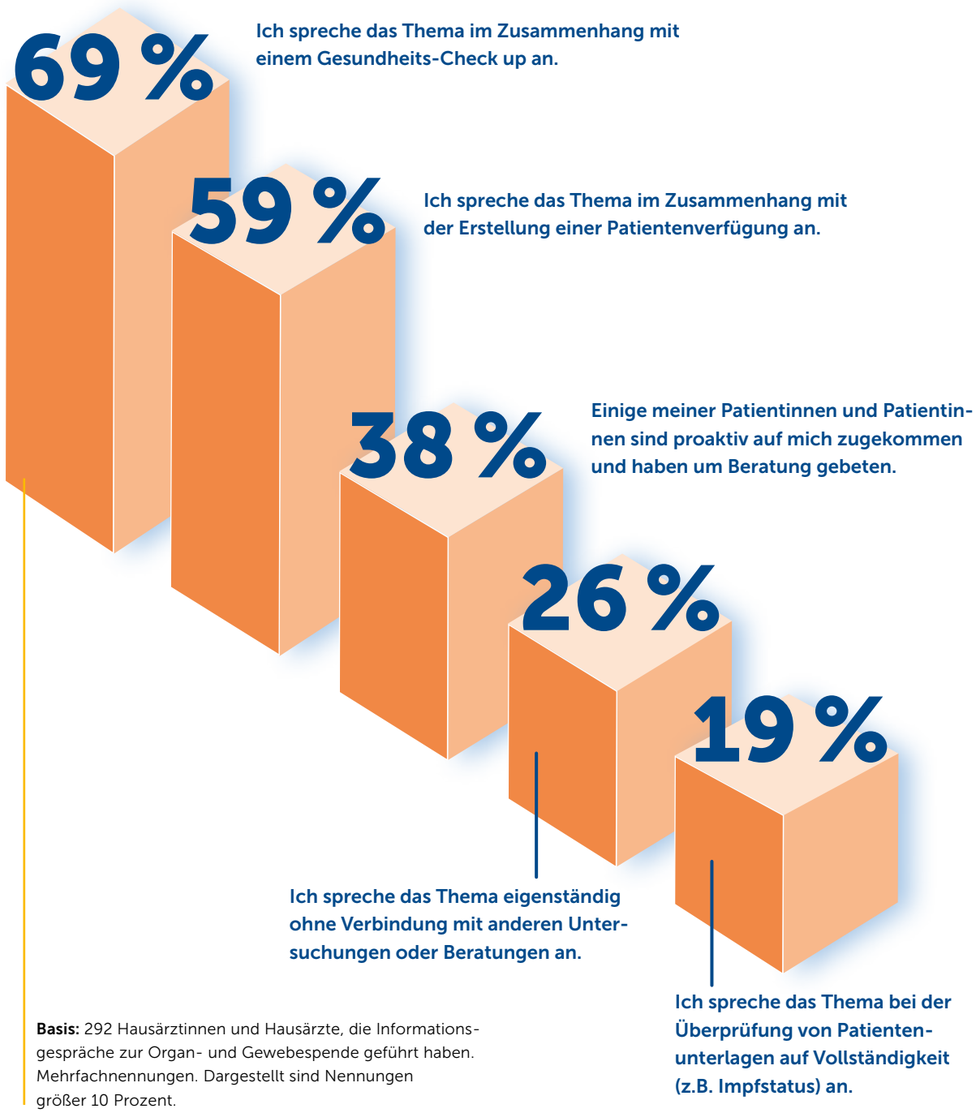

Basis: 292 Hausärztinnen und Hausärzte, die Informationsgespräche zur Organ- und Gewebespende geführt haben. Mehrfachnennungen. Dargestellt sind Nennungen größer 10 Prozent.

Reaktion von Patientinnen und Patienten auf proaktive Informationsgespräche

Die Reaktion der Patientinnen und Patienten bei proaktiver Ansprache durch die Ärzteschaft auf das Thema war insgesamt positiv: Sechs von zehn Ärztinnen und Ärzte (61 %) gaben an, dass ihre Patientinnen und Patienten mehrheitlich positiv reagierten und bereit waren, über Organ- und Gewebespende zu sprechen. In knapp vier von zehn Fällen (43 %) wurde die Reaktion als neutral mit einer gleichzeitigen Bereitschaft, über das Thema zu sprechen, eingestuft. Von einer überraschten Reaktion ihrer Patientinnen und Patienten berichteten 13 Prozent und 9 Prozent erlebten eine negative Reaktion gekoppelt mit der fehlenden Bereitschaft, über das Thema zu sprechen.

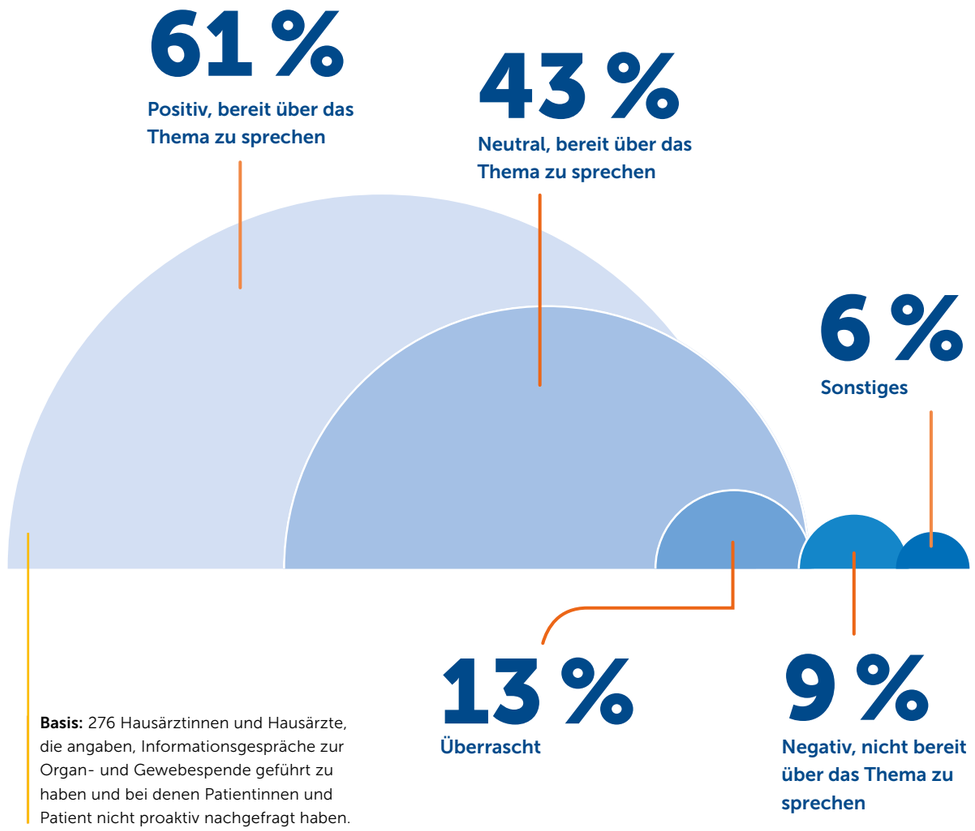

Basis: 276 Hausärztinnen und Hausärzte, die angaben, Informationsgespräche zur Organ- und Gewebespende geführt zu haben und bei denen Patientinnen und Patient nicht proaktiv nachgefragt haben.

Einstellung von Patientinnen und Patienten zur Organspende in Informationsgesprächen

Grundsätzlich stehen 46 Prozent der Patientinnen und Patienten in den Gesprächen der Organ- und Gewebespende positiv gegenüber, 9 Prozent nehmen eine neutrale Haltung ein und 43 Prozent stehen der Organspende in den Gesprächen ganz unterschiedlich gegenüber. Lediglich 3 Prozent haben eine negative Haltung und lehnen einen Organ- und Gewebespende ab.

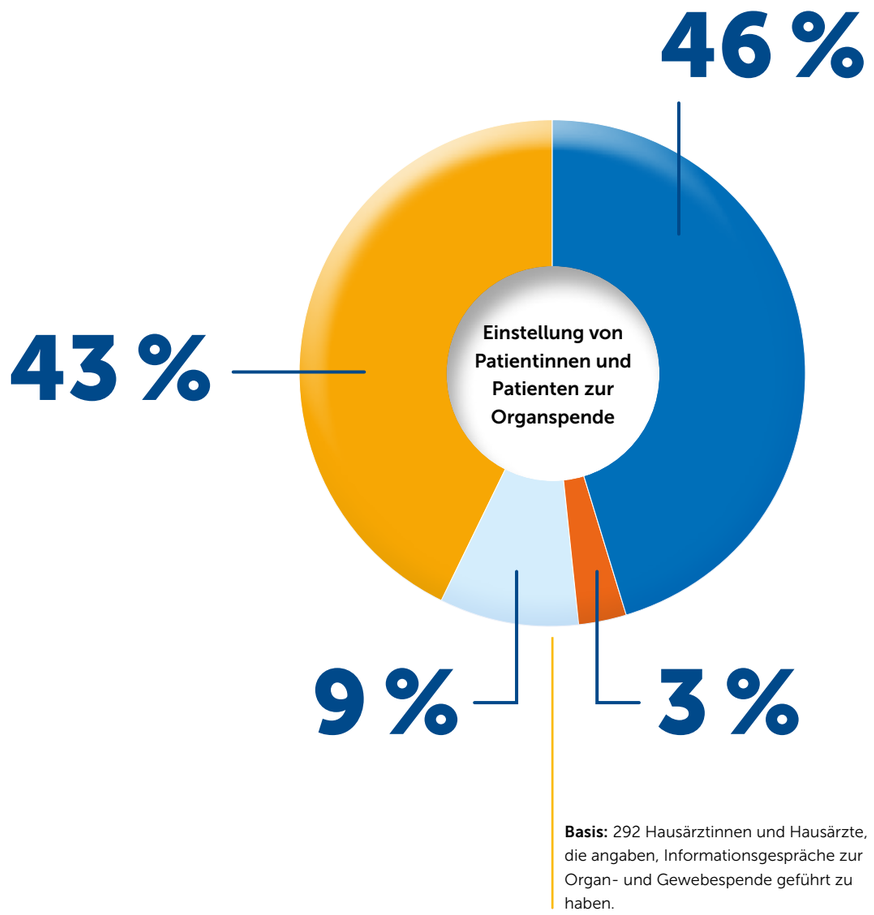

Basis: 292 Hausärztinnen und Hausärzte, die angaben, Informationsgespräche zur Organ- und Gewebespende geführt zu haben.

- unterschiedlich
- neutral
- Grundsätzlich negativ, lehnen Organ- u. Gewebespende ab
- Grundsätzlich positiv, wären zu Organ- u. Gewebespende bereit

Die häufigsten Fragen von Patientinnen und Patienten in Informationsgesprächen

In diesen Gesprächen stellen Patientinnen und Patienten am häufigsten Fragen zu einer möglichen oberen Altersgrenze für eine Organ- und Gewebespende (69%) bzw. sie fragen, ob in einer akuten Situation alles medizinisch Machbare getan wird, wenn sie sich für eine Organspende entschieden haben (60%). Außerdem stehen Fragen zu medizinischen Kontraindikationen (49%) sowie zum Thema „Hirntod" (43%) im Vordergrund.

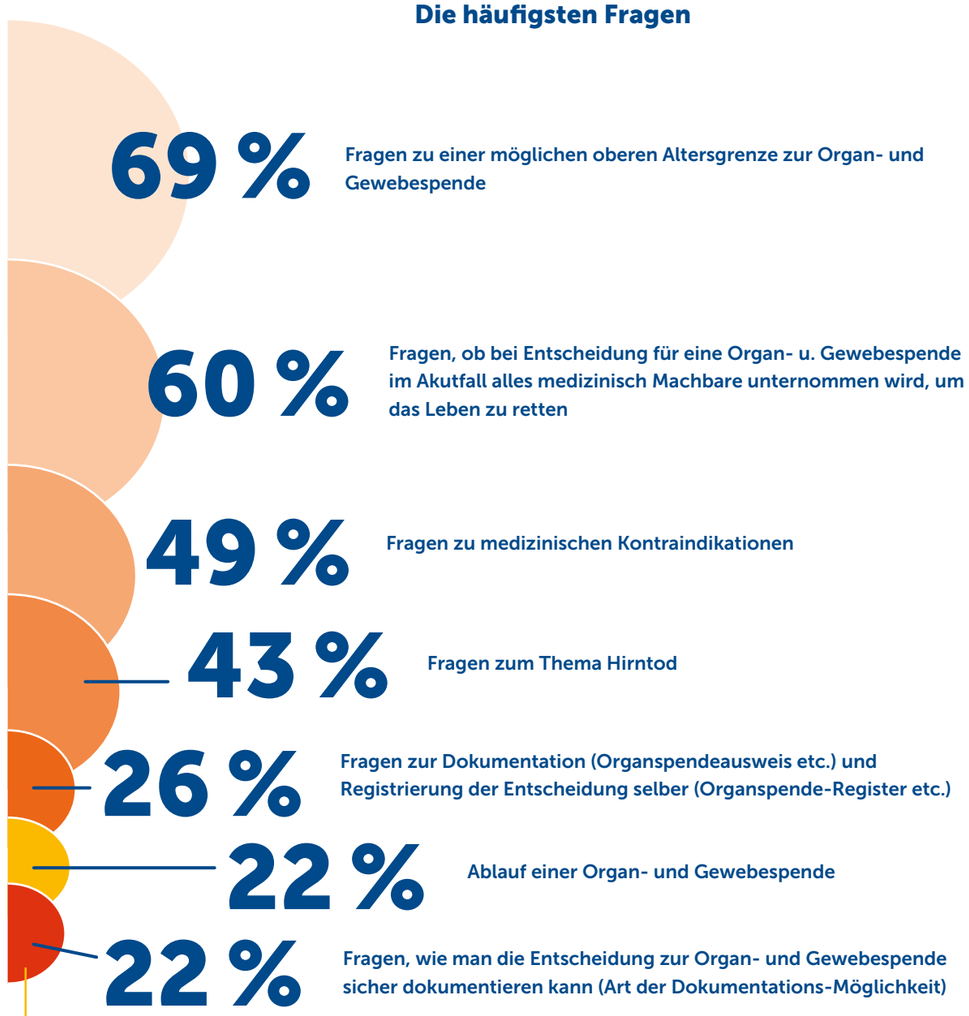

Basis: 292 Hausärztinnen und Hausärzte, die angaben, Informationsgespräche zur Organ- und Gewebespende geführt zu haben.

Mehr Wissen

Weiter Informationen zur Befragung von Hausärztinnen und Hausärzten finden Sie hier:

bioeg.de → Forschung → Studien → abgeschlossene Studien → Studien ab 1997 → Organ- und Gewebespende

Informationsgespräch zur Organ- und Gewebespende

Dieses Kapitel gibt Anregungen zur Planung, Struktur und Umsetzung des Informationsgesprächs an die Hand und stellt weiterführende Materialien vor.

Vorbereitung

Die nachfolgenden Fragen und Antworten können hilfreich für die zeitliche und inhaltliche Planung des Beratungsgesprächs sein.

Wie viel Zeit braucht ein Gespräch über die Organ- und Gewebespende?

Viele Patientinnen und Patienten haben sich bisher noch nicht mit dem Thema beschäftigt und benötigen daher zunächst einmal grundlegende Informationen, die ihnen verdeutlichen, warum sie sich überhaupt mit der Organ- und Gewebespende auseinandersetzen sollen und eine Entscheidungsfindung wichtig ist. Der jeweilige Zeitbedarf für das Gespräch kann variieren und hängt von den individuellen Vorkenntnissen und dem Informationsbedarf der Patientinnen und Patienten ab.

Kann die Beratung abgerechnet werden?

Die Beratung kann alle zwei Jahre je Patientin bzw. Patient abgerechnet werden.

Alle 2 Jahre
je Patientin bzw. Patient

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Weitere Informationen hierzu finden Sie unter:

kbv.de → Service → Rechtsquellen → EBM → Online-Version des EBM
bundesarztekammer.de → Themen → Ärzte → Honorar → GOAE → Abrechnungsempfehlungen und Analogbewertungen

Was bedeutet ergebnisoffene Information?

In einem Gespräch über Organ- und Gewebespende kann es nicht darum gehen, Patientinnen oder Patienten davon zu überzeugen, in eine postmortale Spende einzuwilligen. Ihnen soll durch die ergebnisoffene Information eine persönliche Entscheidung ermöglicht werden, die im Einklang mit ihrer Person und ihren persönlichen Werten steht. Dies bedeutet, dass sie neutral informiert werden, Zeit finden, diese Informationen mit ihren eigenen Wertvorstellungen und Wünschen abzugleichen und sich schließlich aufgrund ihrer persönlichen Überzeugungen für oder gegen eine Spende ihrer Organe und Gewebe entscheiden können. Die Entscheidung der Patientinnen und Patienten muss uneingeschränkt akzeptiert werden. Egal, ob dies ein Ja oder Nein zur Organ- und Gewebespende ist.

Gut vorbereitet
Nutzen Sie für die Vorbereitung auf das Gespräch auch die „Entscheidungshilfe Organspende". Sie finden die Broschüre unter:

shop.bioeg.de → Materialien für → Interessierte Bürgerinnen und Bürger → Checkliste „Ihr Weg zur Entscheidung"

Gut überlegt entscheiden
Die Entscheidung zur Organ- und Gewebespende ist eine sehr persönliche. Deswegen können sich die Patientinnen und Patienten unter Umständen nicht direkt im oder nach dem Beratungsgespräch festlegen. Die „Entscheidungshilfe Organ- und Gewebespende" bietet Unterstützung im weiteren Entscheidungsprozess.

shop.bioeg.de → Materialien für → Interessierte Bürgerinnen und Bürger → Entscheidungshilfe Organ- und Gewebespende

Anlässe, Anregungen, Materialien

Die Arbeit in der hausärztlichen Praxis bietet verschiedene Möglichkeiten zur Information und Thematisierung der Organ- und Gewebespende:

Anregungen für das Arzt-Patienten-Gespräch

Zum Einstieg können Sie zum Beispiel über die Vorteile einer Entscheidung für oder gegen die Organ- und Gewebespende zu Lebzeiten sprechen:

- Die Auseinandersetzung mit der Organ- und Gewebespende ermöglicht es, sich zu Lebzeiten für oder gegen eine Spende zu entscheiden, den eigenen Willen zu äußern und verbindlich zu dokumentieren.
- Die Entscheidung sichert das eigene Selbstbestimmungsrecht.
- Die Entscheidung ist für Angehörige sowie Ärztinnen und Ärzte verbindlich.
- Die Entscheidung entlastet in einer akuten Situation die Angehörigen und das betreuende ärztliche und pflegende Personal. Es ist für alle Beteiligten erleichternd, wenn sie den persönlichen Willen des betroffenen Menschen kennen und nicht den mutmaßlichen Willen ermitteln oder nach eigenen Wertvorstellungen entscheiden müssen.

Relevanz darstellen
Für viele Patientinnen und Patienten ist nicht klar, warum sie sich mit der Organ- und Gewebespende überhaupt befassen sollen. Hier kann es hilfreich sein, wenn Sie die Relevanz des Themas erläutern:

- Jeder Mensch kann in die Situation kommen,
  - › einmal auf eine Organ- oder Gewebespende angewiesen zu sein;
  - › eine Entscheidung für einen verstorbenen Angehörigen treffen zu müssen, weil sich dieser zu Lebzeiten nicht erklärt hat.

Kenntnisse vermitteln
Damit Patientinnen und Patienten ausreichend Informationen für eine Entscheidungsfindung erhalten, können zum Beispiel folgende Themen – je nach Vorwissen – angesprochen werden:

- Es gibt keine feste obere Altersgrenze für eine Organ- und Gewebespende. Entscheidungslösung: Organe und Gewebe werden nur nach Feststellung des IHA und nach Zustimmung zur Spende entnommen.
- Erklärungsmöglichkeiten zur Organ- und Gewebespende: Organspende-Register, Organspendeausweis, Patientenverfügung
- Ablauf einer Organ- und Gewebespende
- Wo können Patientinnen und Patienten weitere Informationen erhalten?
- Es gibt keine Verpflichtung, eine Entscheidung zu treffen und zu dokumentieren.

Materialien für das Arzt-Patienten-Gespräch

Für Personen, die sich erstmals mit dem Thema beschäftigen:

- Das kostenlose Standardinformationspaket für Hausarztpraxen enthält u.a. die Kurzbroschüre „Antworten auf wichtige Fragen", den Flyer "Organ- und Gewebespende. Kurz und kompakt erklärt" sowie Organpendeausweise.

Für Patientinnen und Patienten mit tiefergehenden Fragen enthalten diese Materialien Hinweise auf:

- die Bestellung weiterführender Flyer und Broschüren,
- das Informationsangebot im Internet unter organspende-info.de,
- das kostenfreie Infotelefon Organspende für ein persönliches Gespräch über die Organ- und Gewebespende
- sowie die Möglichkeit, Fragen per E-Mail an organspende@bioeg.de zu senden.

Zahlen und Fakten zur postmortalen Organ- und Gewebespende

Dieses Kapitel zeigt die wichtigsten Zahlen und Fakten in der Übersicht: Kontraindikationen, Altersgrenzen und Wartezeiten.

Organspende

Welche medizinischen Kontraindikationen gibt es für die Organtransplantation?

Aktuell absolute Kontraindikationen sind unbehandelbare System- oder Infektionserkrankungen, die eine vitale Bedrohung für die Empfängerinnen und Empfänger darstellen:

- HIV-Erkrankung (außerhalb von Studien),
- floride Tuberkulose,
- gesicherte und nicht sanierte Sepsis (mit nachgewiesenen multiresistenten Keimen),
- nicht behandelbare Infektionen (z. B. Tollwut, Creutzfeldt-Jakob-Krankheit),
- nicht kurativ behandeltes Malignom (Ausnahme: Haut- und primäre Hirntumore).
- Enzephalitis/Meningitis mit unbekanntem Erreger

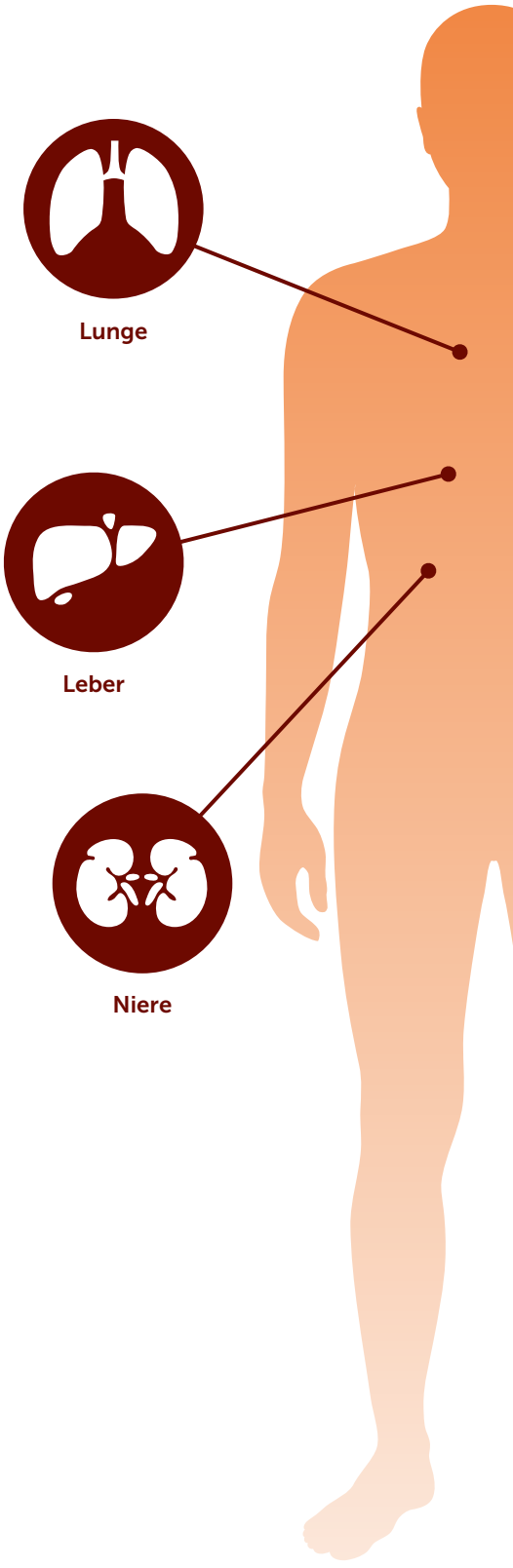

Gibt es eine obere Altersgrenze für die Organspende?

Es gibt **keine feste obere Altersgrenze** für eine Spende. Ob gespendete Organe für eine Transplantation geeignet sind, kann erst im Fall einer tatsächlichen Spende medizinisch geprüft werden.

Generell gilt: Organspende ist keine Frage des Alters.
Je jünger die verstorbene Person ist, desto besser eignen sich die Organe in der Regel zur Transplantation. Doch auch die funktionstüchtige Niere einer über 70-jährigen verstorbenen Person kann einem Dialyse- und Wartelistenpatienten wieder ein fast normales Leben ermöglichen.Der bisher älteste Organspender in Deutschland war 98 Jahre alt. Ihm wurde die Leber entnommen und erfolgreich transplantiert.

Abb. 1: Vermittlungspflichtige Organe, die postmortal gespendet werden können

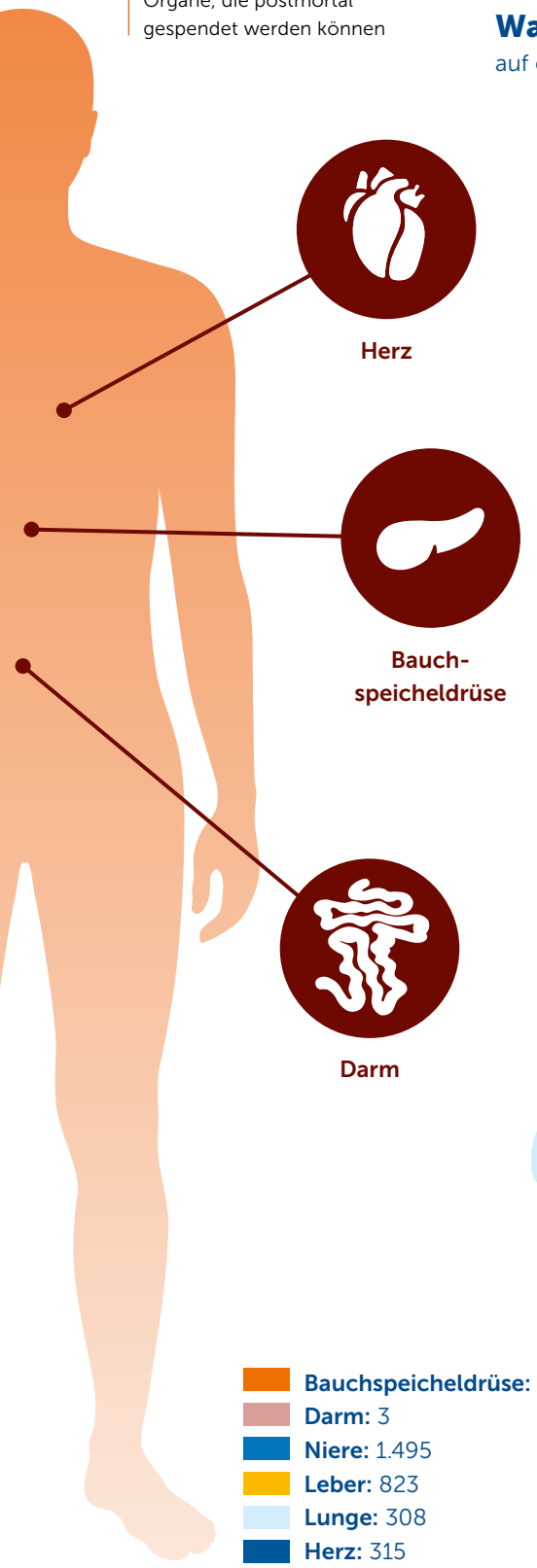

2025 gab es

8.199 Wartende
auf ein Spenderorgan

vs.

985 Organspen-derinnen und Organspender

spendeten 2025 postmortal insgesamt

3.020 Organe

ø 3 Organe
wurden somit einem Spender durchschnittlich entnommen und transplantiert.

Quelle: DSO-Pressemitteilung. 13.01.2026.

Zahl der nach dem Tod gespendeten Organe

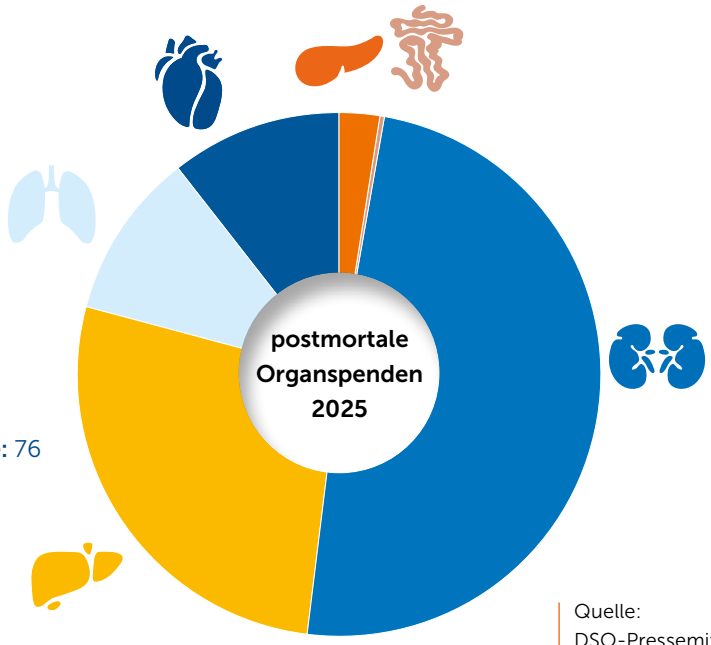

- **Bauchspeicheldrüse:** 76
- **Darm:** 3
- **Niere:** 1.495
- **Leber:** 823
- **Lunge:** 308
- **Herz:** 315

Quelle: DSO-Pressemitteilung. 13.01.2026.

Organspezifische Wartezeiten

Die Zahl der gespendeten Organe reicht nicht aus, um den Bedarf zu decken. Hierdurch ergeben sich organspezifische Wartezeiten, die zwischen mehreren Monaten bis zu etwa sieben Jahren wie bei der Nierentransplantation liegen können.

Die Vermittlung der Organe muss insbesondere nach Erfolgsaussicht und Dringlichkeit erfolgen und dem Grundsatz der Chancengleichheit entsprechen. Für jedes Organ gibt es einen bestimmten Verteilungsalgorithmus.

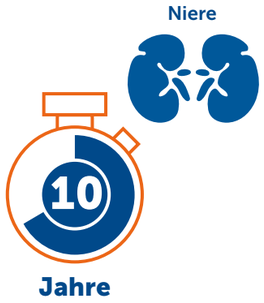

61 Jahre

Medianes Alter von Organspenderinnen und Organspendern

im Jahr 2025

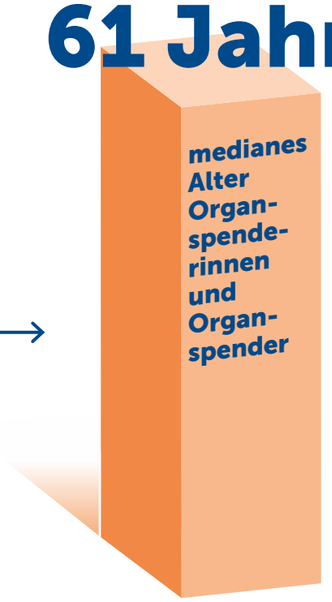

Häufigste Todesursache

46,6 %

der Spenderinnen und Spender starben an intrakraniellen Blutungen.

Quelle:
DSO-Jahresbericht 2025.

5-Jahres-Transplantatüberleben

Herz
68,6 %

Leber
67,8 %

Niere
85,4 %

Bauchspeicheldrüse
85,6 %

Lunge
58,3 %

Quelle: Transplantationsregister. Auswertung der Daten von 29.912 Organempfängerinnen und Organempfängern mit Transplantation im Zeitraum vom 1. Oktober 2010 bis 31. Dezember 2016, die dem Transplantationsregister von Eurotransplant übermittelt wurden. Berücksichtigt sind transplantierte Organe nach postmortaler Organspende.

Postmortale Organspender im Eurotransplant-Verbund im Jahr 2025
pro 1 Million Einwohnerinnen und Einwohner

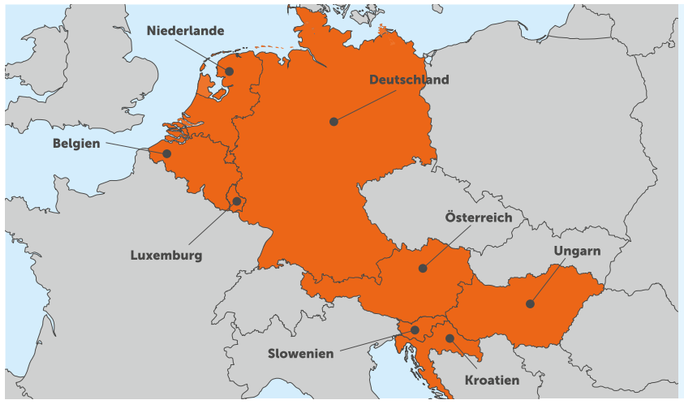

Deutschland: 11,2
Österreich: 22,2
Belgien: 35,5
Ungarn: 15,0
Luxemburg: 2,9
Niederlande: 17,1
Slowenien: 22,1
Kroatien: 26,6

Quelle: Eurotransplant: statistics.eurotransplant.org: 1033P_2025: 22.01.2026

Mehr Wissen
Weitere Zahlen zur Organspende finden Sie unter:

- dso.de
- eurotransplant.org
- transplantations-register.de
- irodat.org

Gewebespende

Welche medizinischen Kontraindikationen gibt es für die Gewebeverwendung?

Kontraindikationen sind gewebespezifisch. Darüber hinaus gibt es absolute Kontraindikationen. Hierzu gehören unter anderem:

- virale Infektionen: HIV, HBV, HCV, HTLV I/II, Masern, Röteln, VZV, Meningitis/Enzephalitis,
- systemische Infektionen (bakteriell: z. B. Typhus, Borreliose, Lues, TBC; parasitär: z. B. Malaria, Toxoplasmose),
- Sepsis mit multiresistenten bakteriellen Erregern (MRSA, VISA, VRSA, ESBL) bzw. Pilzsepsis,
- Tumore des hämatopoetischen Systems (myelodysplastisches Syndrom, Leukämie, maligne Lymphome, Plasmozytom, Polycythaemia vera),
- Empfänger von Cornea, Sklera, Dura mater, (auch Personen, die nicht dokumentierten neurochirurgischen Operationen unterzogen wurden, bei denen möglicherweise Dura mater verwendet wurde)
- zentralnervöse Erkrankung unklarer Genese (z. B. M. Alzheimer, M. Parkinson, ALS, MS),
- Risiko der Krankheitsübertragung durch Prionen (Personen mit CJD bzw. in der genetischen Familie; mit rasch fortschreitender Demenz; Empfänger von menschlichen Hypophysenhormonen),
- Langzeit-Immunsuppressiva,
- unklare Todesursache (außer bei geplanter Obduktion),
- Personen mit ungeklärten Infekten aus Zika-Virus-Gebieten.
- Syphilis und andere chronisch persistierende bakterielle Infektionen, wie Brucellose, Fleckfieber und andere Rickettsiosen, Lepra, Rückfallfieber, Melioidose oder Tularämie

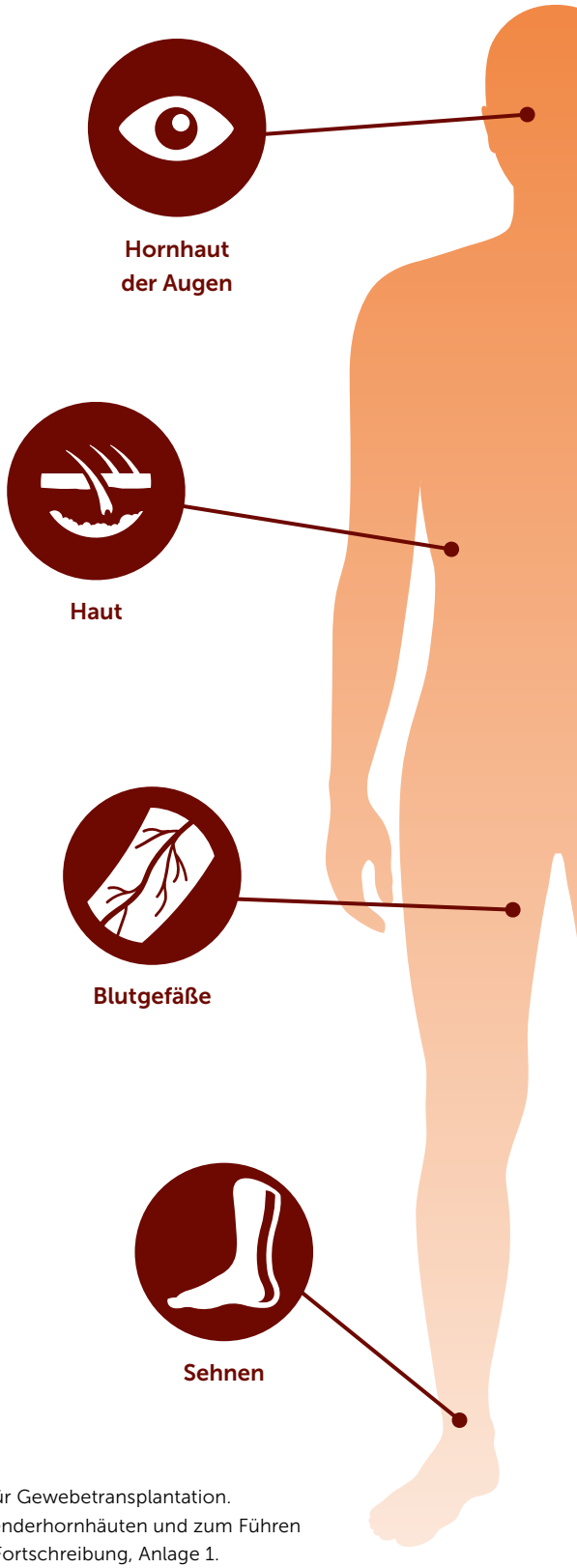

Quellen: Deutsche Gesellschaft für Gewebetransplantation. Richtlinie zur Gewinnung von Spenderhornhäuten und zum Führen einer Augenhornhautbank. Erste Fortschreibung, Anlage 1.

Abb. 2: Gewebe, die postmortal gespendet werden können

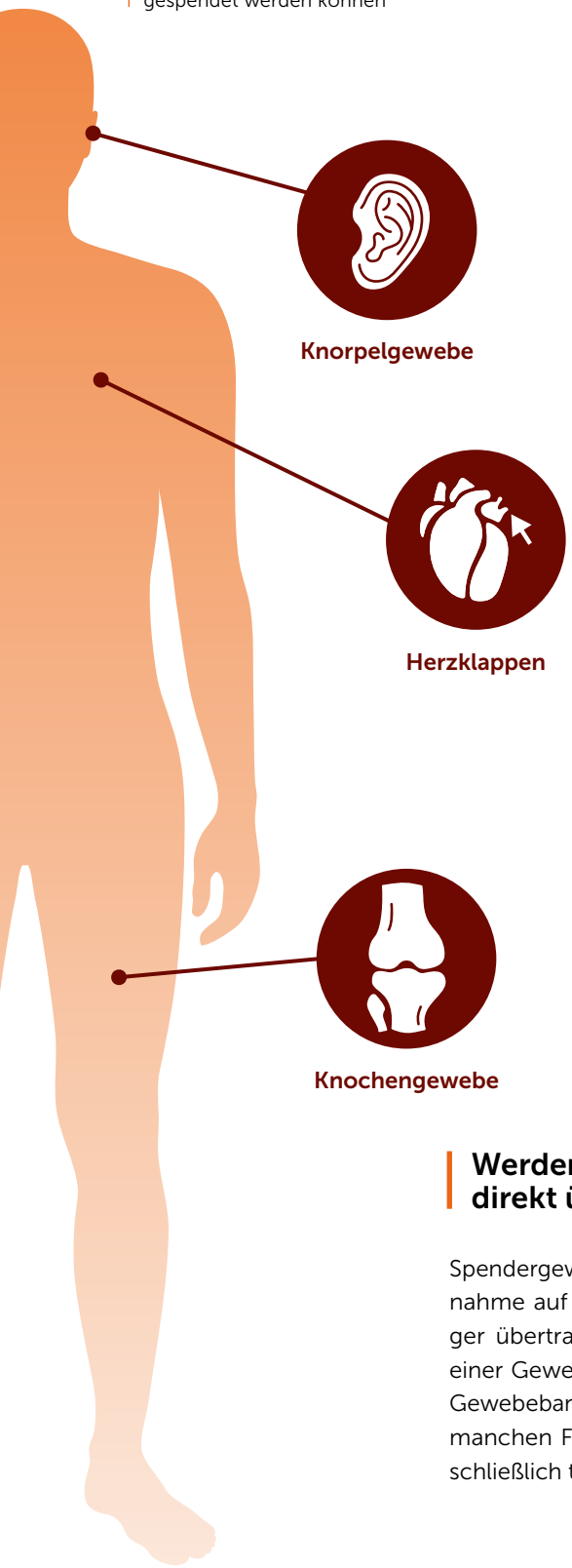

Gibt es eine obere Altersgrenze für die Gewebespende?

Es gibt keine feste obere Altersgrenze für eine Gewebespende, aber gewebespezifische Richtwerte. Ob gespendete Gewebe für eine Transplantation geeignet sind, kann erst im Fall einer tatsächlichen Spende medizinisch geprüft werden.

Für die Spende ophthalmologischer Gewebe gibt es keine obere Altersgrenze. Anders bei Aortenklappen und Blutgefäßen: Hier liegt die obere Altersgrenze für die Spende in der Regel bei 70 Jahren, für Pulmonalklappen bei 80 Jahren. Für Knochen und Weichteilgewebe variieren die Altersgrenzen nach Art und Qualität des Gewebes. In der Regel sind Entnahmen bis zum 99. Lebensjahr bei Männern und bis zum 90. Lebensjahr bei Frauen möglich.

Quelle: https://gewebenetzwerk.de/voraussetzungen-gewebespende/

Generell gilt:
Ob Gewebespenden geeignet sind, kann erst im Fall einer tatsächlichen Spende medizinisch geprüft werden.

Werden Spendergewebe direkt übertragen?

Spendergewebe werden nicht sofort nach der Entnahme auf eine Empfängerin oder einen Empfänger übertragen. Die Gewebe werden zunächst in einer Gewebebank aufbereitet und konserviert. Die Gewebebank lagert die Gewebezubereitungen – in manchen Fällen bis zu mehreren Jahren –, bis sie schließlich transplantiert werden.

Wie lange können Gewebetransplantate gelagert werden?

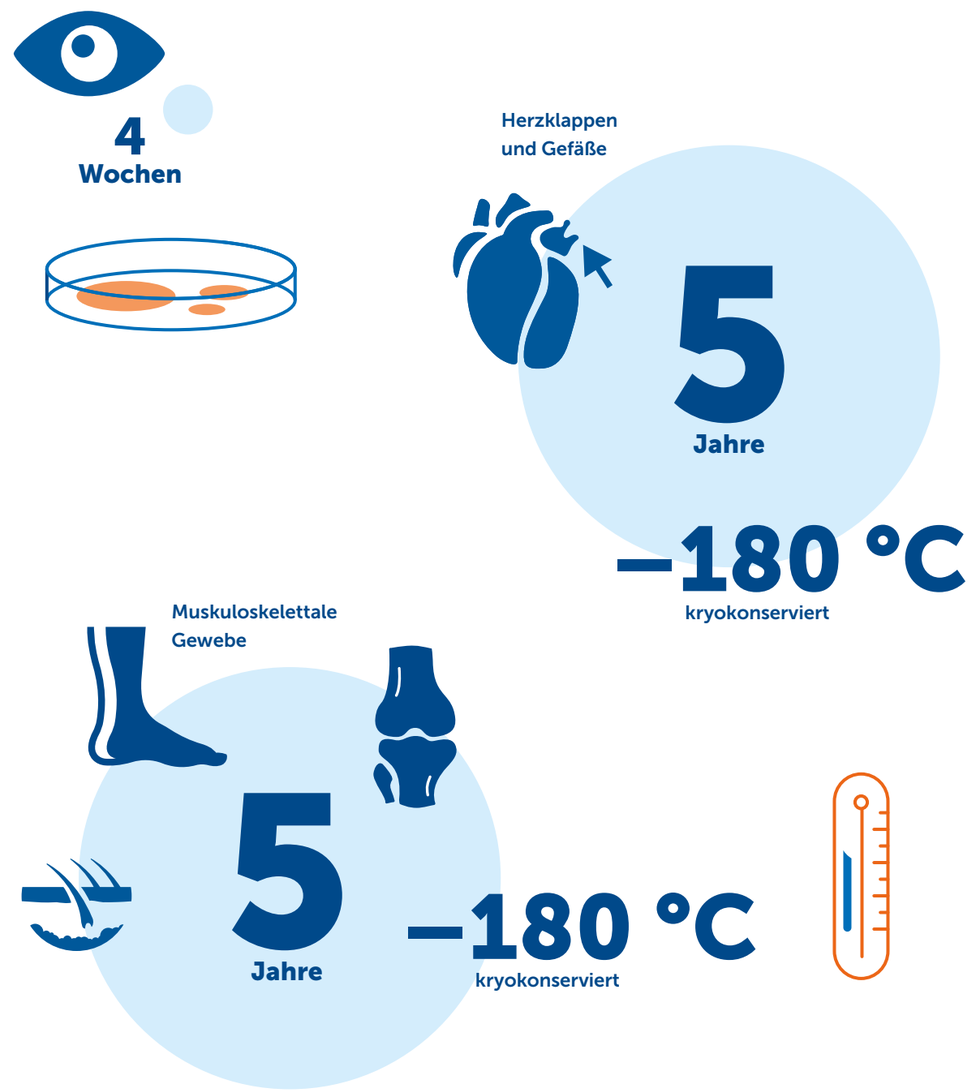

Grafik verändert nach:
Deutsche Gesellschaft für Gewebespende.
Web-Seminar 11.11.2020.

Wie gut ist die Bevölkerung mit Geweben versorgt?

Die Zahlen zur Gewebespende werden im „Dritten Bericht der Bundesregierung über die Situation der Versorgung der Bevölkerung mit Gewebe und Gewebezubereitungen" veröffentlicht. Aktuell stehen die Zahlen aus dem Bericht von 2018 zur Verfügung, der den Berichtszeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2017 umfasst.

In Deutschland gibt es grundsätzlich eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Gewebezubereitungen. Die benötigten Präparate können überwiegend ohne nennenswerte zeitliche Verzögerung übertragen werden. Lokal und regional können jedoch, insbesondere bei der Versorgung mit Augenhornhäuten, Herzklappen und Blutgefäßen, Wartezeiten auftreten. Durch Kooperationen verschiedener Gewebebanken in Deutschland und durch Importe aus dem Ausland können aber auch diese Engpässe regelmäßig überwunden werden.

Bericht der Bundesregierung

https://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/056/1905675.pdf

Übersicht über die vorläufigen Daten zu entnommenen Geweben im Jahr 2017 (Auszug)

	entnommen
Augenhornhaut (Cornea)	**5.995**
Herzklappen	**237**
Gefäße	**331**
komplette Knochen	**1.906**
Femurkopf	**12.900**
Weichgewebe	**3.424**
Knorpel	**3.379**

Quelle:
Dritter Bericht der Bundesregierung über die Situation der Versorgung der Bevölkerung mit Gewebe und Gewebezubereitungen. Drucksache 19/5675, S. 15.

Mehr Wissen
Weitere Zahlen zur Gewebespende finden Sie unter:

gewebenetzwerk.de

Die Entscheidung zur Organ- und Gewebe-spende dokumentieren

Der Organspendeausweis,
die Patientenverfügung und das Organspende-Register
sind die Hauptdokumentationsmöglichkeiten
zur Organ- und Gewebespende. Alle wichtigen Informa-
tionen rund um diese drei Möglichkeiten bietet dieses
Kapitel.

Auf einen Blick: Erklärung zur Organ- und Gewebespende

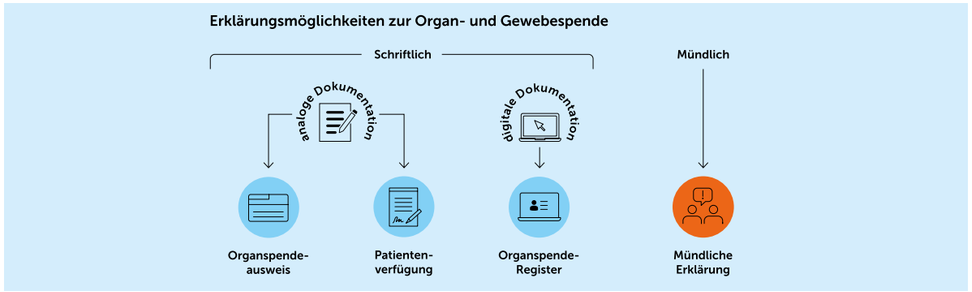

Eine Erklärung zur Organ- und Gewebespende ist mündlich oder schriftlich möglich. Es gibt keine Verpflichtung, eine Entscheidung zu treffen und zu dokumentieren. Das TPG legt folgende Altersgrenzen für die Abgabe einer Erklärung fest:

- **Die Einwilligung** in die postmortale Organ- und Gewebespende und die Übertragung der Entscheidung auf eine andere Person können vom vollendeten 16. Lebensjahr an erklärt werden.
- **Der Widerspruch** gegen die postmortale Entnahme eines oder mehrerer Organe und/oder Gewebe kann vom vollendeten 14. Lebensjahr an erklärt werden.

Es gibt folgende Erklärungsmöglichkeiten:

- die uneingeschränkte Zustimmung zur Entnahme von Organen und Geweben,
- die Einschränkung der Entnahme auf bestimmte Organe und/oder Gewebe,
- der Ausschluss bestimmter Organe und/oder Gewebe von der Entnahme,
- der Widerspruch zur Entnahme von Organen und Geweben,
- die Übertragung der Entscheidung auf eine andere Person.

Diese Auswahlmöglichkeiten werden im Organspende-Register und im Organspendeausweis angeboten.

Einwilligung und Widerspruch können jederzeit durch die erklärende Person ohne Gründe widerrufen oder abgeändert werden.

Wichtige Fragen und Antworten

Was geschieht, wenn mehrere sich widersprechende Erklärungen abgegeben worden sind?

Liegen mehrere sich widersprechende Erklärungen vor, gilt die zuletzt abgegebene Erklärung. Ist nicht festzustellen, welche Erklärung zuletzt abgegeben worden ist, ist die oder der nächste Angehörige zu befragen, ob ihr oder ihm bekannt ist, welche Entscheidung zuletzt abgegeben worden ist. Ist dies der oder dem nächsten Angehörigen nicht bekannt oder ist kein entscheidungsbefugter Angehöriger vorhanden, gilt die Erklärung mit der geringsten Eingrifftiefe.

Wer entscheidet über die Organ- und Gewebespende, wenn kein Eintrag im Organspende-Register vorgenommen wurde und auch sonst keine schriftliche oder mündliche Erklärung abgegeben wurde?

Hat die verstorbene Person keine Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende getroffen, so sind die nächsten Angehörigen angehalten, im Sinne der oder des Verstorbenen zu entscheiden. Die nächsten Angehörigen sind in dieser Reihenfolge die Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, Geschwister oder Großeltern. Maßgebend ist für die Angehörigen der (mutmaßliche) Wille der verstorbenen Person, nicht ihre persönliche Auffassung zur Organ- und Gewebespende. Erst wenn dieser mutmaßliche Wille nicht ermittelbar ist, entscheiden die Angehörigen nach ihren eigenen Vorstellungen.

Das Organspende-Register

Das Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende (Organspende-Register) ist ein zentrales elektronisches Verzeichnis. Es bietet eine neue digitale Möglichkeit, Entscheidungen für oder gegen eine Organ- und Gewebespende rechtlich verbindlich und verlässlich auffindbar zu dokumentieren. Der Eintrag ist freiwillig und kostenlos. Er kann jederzeit von der erklärenden Person geändert oder widerrufen werden.

Wer kann sich im Organspende-Register eintragen?

Ab dem 16. Lebensjahr kann eine Erklärung im Organspende-Register abgegeben werden. Die Online-Ausweisfunktion (eID-Funktion) des Personalausweises kann grundsätzlich erst ab 16 Jahren genutzt werden. Diese Möglichkeit steht allen deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern, Bürgerinnen und Bürgern der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in Besitz einer deutschen eID-Karte sowie Personen mit elektronischem Aufenthaltstitel (eAT), die das 16. Lebensjahr vollendet haben, zu.

Welche Zugangswege gibt es zum Organspende-Register?

Die Erklärung kann über organspende-register.de abgegeben werden. Dazu muss eine Authentifizierung mit der eID-Funktion des Personalausweises (nPA), des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) oder der eID-Karte für Bürgerinnen und Bürger der EU und des EWR erfolgen.

Außerdem können Erklärungen auch alternativ über die App der Krankenkasse unter Verwendung der digitalen Identität (GesundheitsID) abgegeben werden. In diesem Fall erfolgt die Identifizierung gegenüber dem Register mit der digitalen Identität.

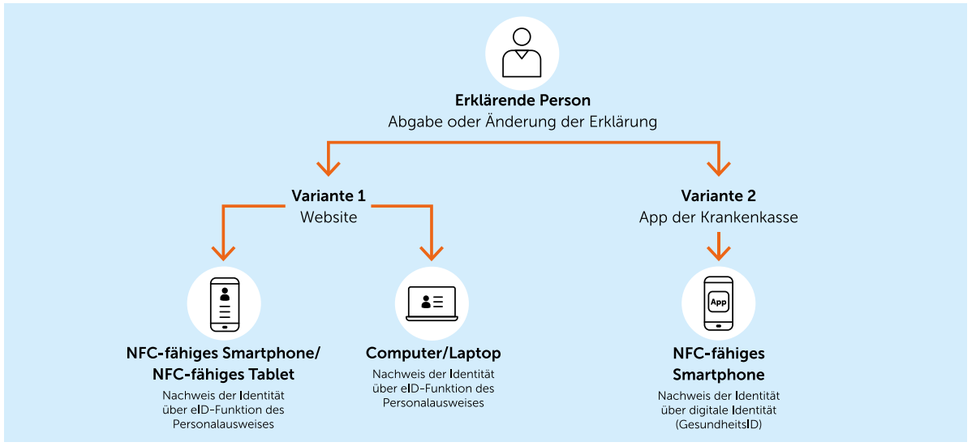

Abb. 3: Zugangswege zum Organspende-Register.

Was wird benötigt, um eine Erklärung im Organspende-Register abgeben zu können?

Um eine Erklärung auf organspende-register.de abzugeben, wird Folgendes benötigt:

Für die Abgabe über a) ein Smartphone oder ein NFC-fähiges Tablet bzw. b) einen Computer oder ein Laptop:

- Personalausweis (nPA) mit aktivierter Online-Ausweisfunktion (eID-Funktion), elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) oder eID-Karte für Bürgerinnen und Bürger der EU und des EWR
- Krankenversichertennummer
- E-Mail-Adresse
- Smartphone/Tablet mit installierter AusweisApp bzw. Computer und Smartphone jeweils mit AusweisApp oder Computer mit AusweisApp und einem zur App kompatiblem Kartenlesegerät

Für die Abgabe über die digitale Identität (GesundheitsID):

- Eine bei der Krankenkasse eingerichtete digitale Identität
- Elektronische Gesundheitskarte (eGK) und/oder eines der oben genannten Ausweisdokumente
- NFC-fähiges Smartphone/Tablet mit installierter Authentifizierungs-App der Krankenkasse

Die digitale Identität (GesundheitsID) wird auch für privat Krankenversicherte angeboten. Fragen zur Einrichtung der digitalen Identität kann die jeweilige Krankenkasse bzw. das Versicherungsunternehmen beantworten.

Wie kann eine Erklärung im Organspende-Register abgegeben werden?

Abgabe über a) ein Smartphone oder NFC-fähiges Tablet bzw. b) einen Computer oder Laptop mit Smartphone als Kartenlesegerät

1. AusweisApp auf a) dem Smartphone oder dem Tablet bzw. b) auf dem Computer bzw. dem Laptop und auf dem Smartphone installieren
2. Erklärungsabgabe starten
3. Mit der AusweisApp mit Personalausweis (nPA) bzw. elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) oder eID-Karte für Bürgerinnen und Bürger der EU und des EWR authentifizieren
4. Persönliche Daten überprüfen
5. E-Mail-Adresse und Krankenversichertennummer eingeben
6. Entscheidung bezüglich einer Organ- und Gewebespende festhalten
7. Erklärung absenden
8. Generierte Erklärungs-ID (siebenstellige Kombination aus Ziffern und Zahlen) zur Änderung und Löschung der Erklärung aufbewahren

Außerdem ist die Abgabe der Erklärung über einen Computer bzw. einen Laptop mit einem Kartenlesegerät möglich.

Abgabe mittels digitaler Identität (GesundheitsID) der Krankenkasse

1. App der Krankenkasse herunterladen und GesundheitsID einrichten
2. App der Krankenkasse öffnen und „Organspende-Erklärung abgeben“ starten
3. Persönlichen Daten überprüfen
4. Geburtsort, Anschrift und Geburtsnamen eingeben
5. Entscheidung bezüglich einer Organ- und Gewebespende festhalten
6. Erklärung abgeben
7. Generierte Erklärungs-ID (siebenstellige Kombination aus Ziffern und Zahlen) zur Änderung und Löschung der Erklärung aufbewahren

Fragen zur Abgabe über die App kann die Krankenkasse bzw. das Versicherungsunternehmen beantworten.

Welche Personen sind im Ernstfall im Krankenhaus berechtigt, die im Organspende-Register hinterlegten Erklärungen abzurufen?

Nur die abrufberechtigten Personen können eine Registerabfrage durchführen, sofern der IHA unmittelbar bevorsteht, vermutlich bereits eingetreten ist bzw. bereits festgestellt wurde. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Ärztinnen und Ärzte sowie Transplantationsbeauftragte eines behandelnden Krankenhauses sowie Gewebeeinrichtungen und die Koordinierungsstelle für Organspenden (DSO). Sie wurden gegenüber dem Register benannt und müssen sich vor der Suche nach einer Erklärung im Register erneut mit ihrem elektronischen Heilberufsausweis authentifizieren.

Welche Alternativen gibt es zum Organspende-Register?

Die Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende kann auch weiterhin zum Beispiel im Organspendeausweis, in der Patientenverfügung oder jeder weiteren schriftlichen Form festgehalten werden. Ebenso ist weiterhin eine mündliche Mitteilung an die Angehörigen sowie an andere Personen möglich.

Mehr Wissen

Weitere Informationen zum Organspende-Register finden Sie unter organspende-info.de/organspende-register/ und organspende-register.de

Einen Erklärfilm zum Organspende-Register finden Sie unter: organspende-info.de/organspende-register/#c5565

Der Organspendeausweis

Der Organspendeausweis ist ein offizielles Dokument und rechtlich gültig. Die dort dokumentierte Entscheidung ist für die behandelnden Ärztinnen und Ärzte bindend. Der Organspendeausweis wird nicht registriert. Er kann kostenfrei beim Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit (BIÖG) angefordert werden.

Der Organspendeausweis kann nach der Einführung des Organspenderegisters weiterhin verwendet werden. Somit ist gewährleistet, dass auch die Personen, die keinen Zugriff auf das Organspende-Register haben, ihre Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende verbindlich festhalten können.

Das BIÖG bietet den Organspendeausweis aktuell in 28 Fremdsprachen als kostenlosen PDF-Download an.

Mehr Wissen
Weitere Informationen zum Organspendeausweis finden Sie unter:

organspende-info.de/organspendeausweis-download-und-bestellen/

Die Patientenverfügung

Die folgenden Ausführungen dienen ausschließlich dazu, die Dokumentation der Entscheidung zur Organspende in der Patientenverfügung zu erleichtern. Selbstverständlich ist es nicht Aufgabe der Hausärzteschaft, sich mit juristischen Sachverhalten zur Patientenverfügung auseinanderzusetzen oder rechtsberatend tätig zu werden. Bei Interesse finden Sie Textbausteine für die widerspruchsfreie Erklärung zur Organspende in der Patientenverfügung in der Broschüre „Organspende in der Patientenverfügung", die kostenfrei beim BIÖG bestellt werden kann (siehe Seite 53).

Wenn der Wunsch besteht, nach dem Tod Organe zu spenden und dies zum Beispiel im Organspende-Register oder einem Organspendeausweis erklärt wurde, ist es wichtig, darauf zu achten, dass dieser Wunsch mit den Regelungen der neu zu erstellenden oder zuvor erstellten Patientenverfügung vereinbar ist.

Die Voraussetzung für eine Organspende ist der zuvor erfolgte Nachweis des irreversiblen Hirnfunktionsausfalls. Zur Durchführung der Diagnostik sind zwingend die künstliche Beatmung und die Aufrechterhaltung des Herz-Kreislauf-Systems erforderlich.

Wenn bestimmte Therapiebegrenzungen in der Patientenverfügung festgelegt werden, wie zum Beispiel der Ausschluss einer künstlichen Beatmung, entsteht ein Widerspruch zu einem eventuell geäußerten Organspendewunsch. In einem solchen Fall ist unklar, welcher Wunsch – Therapiebegrenzung oder Organspende – umgesetzt werden soll, denn keine der Erklärungen hat gegenüber der anderen Vorrang. Treffen die Festlegungen in der Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, müssen die Behandlungswünsche oder der mutmaßliche Wille der Patientin oder des Patienten festgestellt werden. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln.

Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen. Diese Feststellungen gestalten sich jedoch oft schwierig. In solchen Fällen kann das dazu führen, dass eine Organentnahme von ärztlicher Seite ausgeschlossen wird.

Besonderheit der Gewebespende

Ebenso wie bei einer Organspende ist die Feststellung des irreversiblen Hirnfunktionsausfalls (IHA) die medizinische Voraussetzung für eine Gewebespende. Der IHA wird entweder durch die in der Richtlinie zur Feststellung des Todes dargestellten Verfahrensregeln nachgewiesen oder durch andere sichere Todeszeichen wie Totenflecke, Totenstarre bzw. Körperverletzungen, die mit dem Leben unvereinbar sind. Liegt ein solches sicheres Todeszeichen vor, so ist damit auch der IHA eingetreten und nachgewiesen. Eine Begrenzung intensivmedizinischer Maßnahmen (z. B. Einstellung der künstlichen Beatmung) und der gleichzeitige Wunsch nach einer Gewebespende stehen also anders als bei der Organspende, bei der die Fortführung intensivmedizinischer Maßnahmen unerlässlich ist, nicht in einem Konflikt. Die Gewebeentnahme kann bis zu 72 Stunden nach Todesfeststellung vorgenommen werden.

Mehr Wissen

Weitere Informationen zur Patientenverfügung allgemein finden Sie unter:

bmjv.de → Themen → Vorsorge und Betreuungsrecht → Patientenverfügung

Wann und warum muss der Wille zur Organspende erkundet werden?

„Die Frage nach dem eingetretenen irreversiblen Hirnfunktionsausfall stellt sich, wenn die während der intensivmedizinischen Behandlung regelmäßig überprüften Hirnfunktionen erloschen sind, der Gasaustausch durch kontrollierte Beatmung (ggf. zusätzlich durch extrakorporale Oxygenierung, z. B. extrakorporale Membranoxygenierung (venovenöse ECMO – vvECMO)) sowie die Herz- und Kreislauffunktion ggf. durch Pharmaka und/oder extrakorporale Unterstützungssysteme (z. B. venoarterielle ECMO – vaECMO/Extracorporeal-Life-Support-Systeme – ECLS) noch künstlich aufrechterhalten werde."

Quelle:
Bundesärztekammer: Richtlinie gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TPG für die Regeln zur Feststellung des Todes nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TPG und die Verfahrensregeln zur Feststellung des endgültigen, nicht behebbaren Ausfalls der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms nach § 3 § Abs. 2 Nr. 2 TPG, Fünfte Fortschreibung

„Der Wille zur Organspende hat einen wesentlichen Einfluss auf weitere Entscheidungen und Zielsetzungen bei potenziellen Organspendern. Deshalb muss vor der Entscheidung zur Therapiebegrenzung der Wille zur Organspende erkundet werden. Ärztliches Personal in der Intensivmedizin sowie Transplantationsbeauftragte sollten spätestens bei unmittelbar bevorstehendem oder vermutetem irreversiblen Hirnfunktionsausfall bereits erste orientierende Gespräche („Therapie-, Therapieziel- und Prognosegespräche") mit den Patientenvertretern hinsichtlich einer Therapiezielfindung suchen."

Quelle:
Bundesärztekammer: Richtlinie gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 TPG zur ärztlichen Beurteilung nach § 9a Abs. 2 Nr. 1 TPG (RL BÄK Spendererkennung).

Hier aufklappen

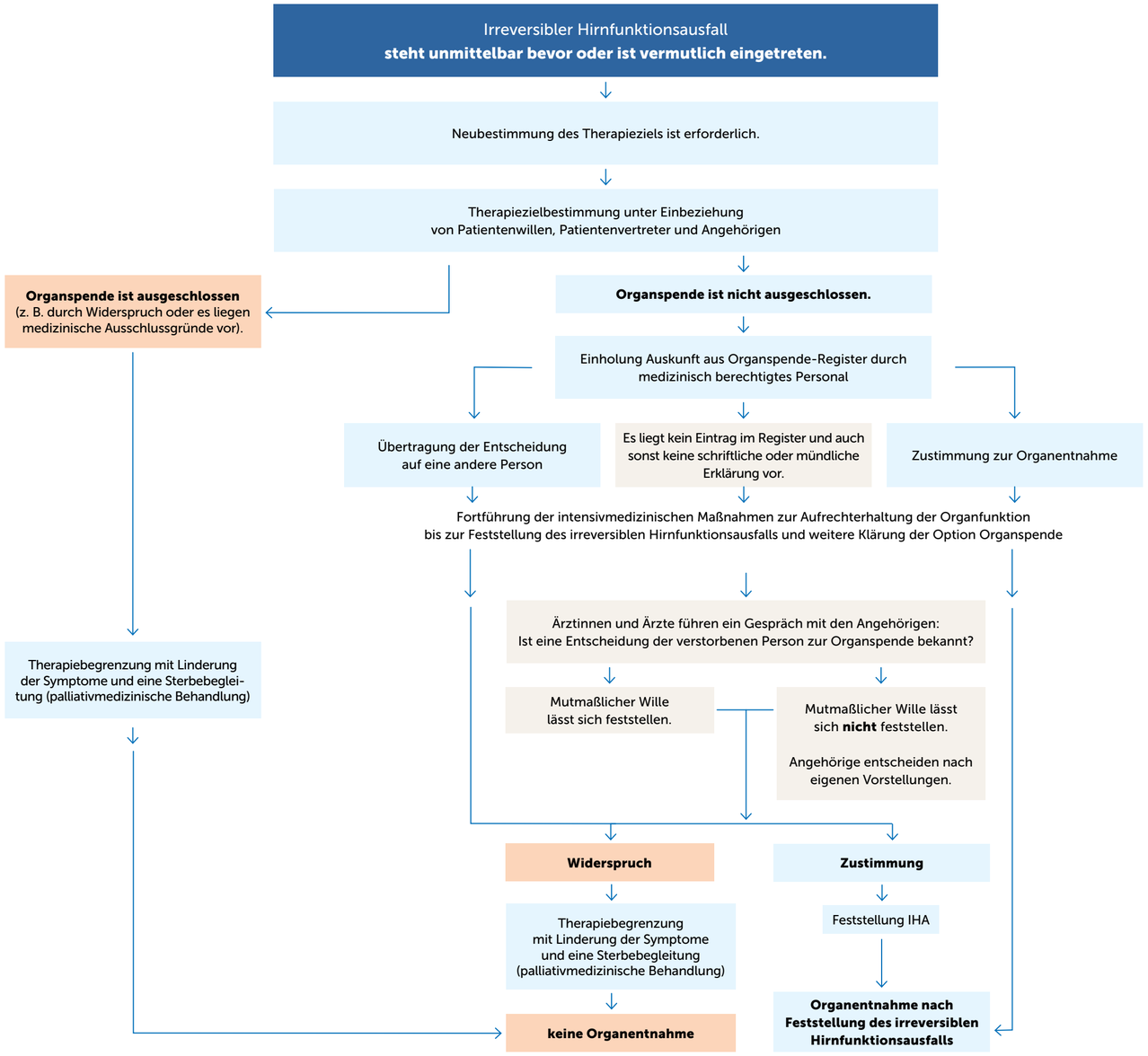

Abb. 4: Therapiemöglichkeiten und Therapiezielfindung vor Feststellung des irreversiblen Hirnfunktionsausfalls

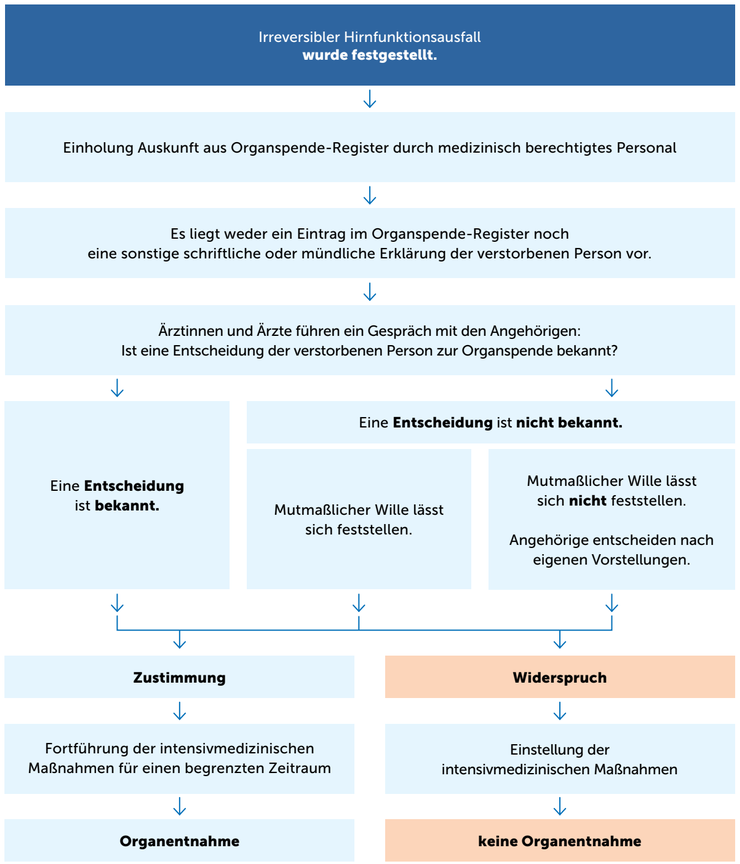

Abb. 5: Entscheidungsfindung zur Organ- und Gewebespende **nach** Feststellung
des irreversiblen Hirnfunktionsausfalls und Einsichtnahme in das Organspende-Register

Ablauf der postmortalen Organ- und Gewebespende

Dieses Kapitel zeigt jeweils die Abläufe der Organ- und Gewebespende von der Feststellung des Todes über die Entnahme bis zur Transplantation.

Ablauf der postmortalen Organspende

Vorliegen einer schweren Hirnschädigung

Als Folge einer schweren primären oder sekundären Hirnschädigung bei beatmeten Patientinnen und Patienten besteht der Verdacht, dass der irreversible Hirnfunktionsausfall unmittelbar bevorsteht oder vermutlich bereits eingetreten ist.

Wahrung des Selbstbestimmungsrechts

Um das Selbstbestimmungsrecht der Patientinnen und Patienten zu wahren, muss vor einer Entscheidung zur Therapiebegrenzung der Wille zur Organspende erkundet werden. Prämortal ist der Patientenvertreter für die Durchsetzung des Patientenwillens zuständig. Die Therapieoptionen werden mit ihm unter Einbeziehung der Angehörigen besprochen; sie müssen dem Willen des möglichen Organspenders entsprechen. Daher erfolgt bereits zu diesem Zeitpunkt die Einsichtnahme in das Organspende-Register (siehe Seite 34).

Klärung, ob der mögliche Organspender eine Entscheidung getroffen hat

Hat der mögliche Organspender eine Entscheidung im Register oder anderweitig schriftlich hinterlegt, so ist diese bindend. Der Wille kann aber auch mündlich mitgeteilt worden sein. Ist dies nicht der Fall, ist der mutmaßliche Wille der Patientin bzw. des Patienten anhand von konkreten Anhaltspunkten, zu Lebzeiten geäußerten Überzeugungen oder individuellen Wertvorstellungen zu erkunden. Das Therapieziel ist entsprechend auszurichten.

Wurde der irreversible Hirnfunktionsausfall (IHA) festgestellt, sind nun die Angehörigen für die Durchsetzung des Willens der verstorbenen Person zuständig. Liegt von ihr eine schriftliche Erklärung vor, ist diese bindend. Ist dies nicht der Fall, hat die entscheidungsbefugte Person den mutmaßlichen Willen des Verstorbenen zu beachten. Ist der mutmaßliche Wille nicht ermittelbar, erfolgt eine Entscheidung nach den Wertvorstellungen der entscheidungsbefugten Person. Die Entnahme ist nicht zulässig, wenn keine Zustimmung vorliegt (siehe Seite 37).

Diagnostik des irreversiblen Hirnfunktionsausfalls

Die Diagnostik erfolgt nach dem in der Richtlinie der Bundesärztekammer vorgegebenen dreistufigen Untersuchungsschema. Sie wird von mindestens zwei Fachärztinnen oder Fachärzten mit mehrjähriger Erfahrung in der Intensivbehandlung von Patienten mit akuten schweren Hirnschädigungen unabhängig voneinander durchgeführt und protokolliert. Zunächst wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Feststellung des IHA vorliegen. Hierzu werden Ursache, Art und Ausmaß der Gehirnschädigung überprüft und mögliche vorübergehend wirkende Einflüsse auf die Gehirnfunktion werden ausgeschlossen. Sind diese Voraussetzungen gegeben, werden die klinischen Symptome des IHA und deren Irreversibilität überprüft. Mit der Diagnose „irreversibler Hirnfunktionsausfall" ist naturwissenschaftlich-medizinisch der Tod des Menschen festgestellt.

Meldung der möglichen Spenderin bzw. des möglichen Spenders an die Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO)

Die Krankenhäuser sind nach dem TPG verpflichtet, nach Feststellung des IHA die bundesweite Koordinierungsstelle für postmortale Organspenden, DSO, zu benachrichtigen. Sie übernimmt die Meldung einer Spenderin oder eines Spenders an die Organvermittlungsstelle Eurotransplant und koordiniert die Entnahme der Organe bis hin zu ihrem Transport in die Transplantationszentren.

Medizinische Untersuchungen der verstorbenen Person

Liegt eine Zustimmung zur Spende vor, veranlasst die DSO zum Schutz der Organempfängerinnen und Organempfänger alle notwendigen medizinischen Untersuchungen der verstorbenen Person. Liegen keine medizinischen Kontraindikationen vor, können Organe entnommen werden. Die DSO übermittelt alle erforderlichen Daten (z. B. Blutgruppe, Gewebemerkmale) an die Vermittlungsstelle für postmortal gespendete Organe, Eurotransplant (ET).

Organvermittlung durch die Stiftung Eurotransplant (ET)

ET übernimmt die Vermittlung von postmortal gespendeten Organen in Belgien, Deutschland, Kroatien, Luxemburg, in den Niederlanden, in Österreich, Ungarn und Slowenien. Bei ET laufen die Daten aller Patientinnen und Patienten, die im ET-Verbund auf ein Spenderorgan warten, und die Daten der gespendeten Organe zusammen. Ein spezielles Computerprogramm gleicht diese Daten ab und ermittelt die Empfängerinnen und Empfänger. Die Vergabe richtet sich nach medizinischen Kriterien, im Vordergrund stehen die Dringlichkeit und die Erfolgsaussicht.

Organentnahme

Die DSO organisiert in Absprache mit dem Entnahmekrankenhaus und den entsprechenden Transplantationszentren die Organentnahme. Die Organentnahme wird in einem Operationssaal von Ärztinnen oder Ärzten mit der gleichen chirurgischen Sorgfalt durchgeführt wie eine Operation am lebenden Menschen. Der würdevolle Umgang mit der Spenderin und dem Spender ist während des gesamten Prozesses selbstverständlich. Die Operationswunde wird sorgfältig verschlossen.

Abschiednehmen vom Verstorbenen

Die Angehörigen können sich nach der Organentnahme in gewünschter Weise von der oder dem Verstorbenen verabschieden. Die DSO bietet eine Betreuung der Angehörigen in der Akutsituation, aber auch für die Zeit nach der Organspende an. Sie organisiert zum Beispiel Angehörigentreffen, bei denen Familien von Organspenderinnen und -spendern unter psychologischer Begleitung eine Austauschmöglichkeit finden. Im Anschluss an die Organspende werden die Angehörigen auf Wunsch über die Transplantationsergebnisse in einem Brief informiert.

Transport der Organe

Die DSO organisiert den Transport der Spenderorgane zu den verschiedenen Transplantationszentren. Die Organe werden sorgfältig verpackt und aufbewahrt und zügig zu den entsprechenden Transplantationszentren transportiert. Die Funktion des Transplantats und das Überleben des Organempfängers hängen unmittelbar davon ab.

Transplantation

Mit der Übergabe der Spenderorgane an die Transplantationszentren endet die Aufgabe der DSO im Organspendeprozess. Es folgt die Transplantation der Organe.

Mehr Wissen

Weitere Informationen zum Ablauf einer Organspende finden Sie unter:

organspende-info.de → Informieren → Organspende → Ablauf einer Organspende

Ablauf der postmortalen Gewebespende

Die Organspende hat Vorrang gegenüber der Gewebespende. Die Entnahme von Geweben bei einem möglichen Organspender ist erst zulässig, wenn die Entnahme dieser Organe abgeschlossen ist oder wenn sie nicht möglich ist oder durch die Gewebeentnahme nicht beeinträchtigt wird.

Feststellung des irreversiblen Hirnfunktionsausfalls (IHA)

Der irreversible Hirnfunktionsausfall wird entweder durch die in der Richtlinie zur Feststellung des Todes dargestellten Verfahrensregeln nachgewiesen oder durch andere sichere äußere Todeszeichen wie Totenflecke oder Totenstarre nach Herz-Kreislauf-Stillstand. Wenn der Herz-Kreislauf-Stillstand drei Stunden zurückliegt, ist der irreversible Hirnfunktionsausfall auch implizit festgestellt.

Meldung der verstorbenen Person an eine Gewebebank

Wenn alle Voraussetzungen für die Entnahme von Gewebe erfüllt sind, wird die jeweils zuständige Gewebeeinrichtung informiert. Dabei kann es sich um eine krankenhauseigene oder um eine selbstständige Gewebeeinrichtung handeln, mit der das Krankenhaus zusammenarbeitet.

Klärung, ob die verstorbene Person eine Entscheidung zur Gewebespende getroffen hat

Die Einholung der Zustimmung zur Organ- und/oder Gewebespende soll einzügig erfolgen. Damit soll vermieden werden, dass Angehörige in der Abschiedssituation mehrfach mit der Frage nach einer möglichen Spende von Organen oder Geweben konfrontiert werden. Kommt aus medizinischer Sicht eine Gewebespende in Betracht, holt ein vom Krankenhaus dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) als auskunftsberechtigt gemeldeter Arzt* eine Auskunft im Organspende-Register ein, ob die verstorbene Person eine Entscheidung im Register dokumentiert hat. Ist dies der Fall, so ist diese für Ärztinnen und Ärzte sowie die Angehörigen bindend.

Hat die verstorbene Person keine Entscheidung im Organspende-Register hinterlegt und liegt keine anderweitige schriftliche Erklärung vor, werden die Angehörigen befragt, ob die verstorbene Person sich zu Lebzeiten zur Frage einer Organ- und Gewebespende mündlich oder schriftlich erklärt hat. Falls den Angehörigen nichts bekannt ist, werden sie nach dem mutmaßlichen Willen des Verstorbenen gefragt und gebeten, in seinem Sinne zu entscheiden. Lässt sich der mutmaßliche Wille nicht feststellen, entscheiden die Angehörigen nach ihren eigenen Vorstellungen.

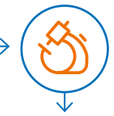

Medizinische Untersuchungen der verstorbenen Person

Liegt eine Zustimmung zur Gewebespende vor, veranlasst die Gewebebank die erforderlichen Laboruntersuchungen und medizinischen Tests.

Gewebeentnahme

Liegen keine medizinischen Kontraindikationen vor, können Gewebe entnommen werden.

Die Gewebeentnahme kann im Operationssaal, aber auch im Sektionssaal eines pathologischen oder rechtsmedizinischen Instituts bis zu 72 Stunden nach Todesfeststellung durch eine Ärztin oder einen Arzt oder auch durch andere dafür qualifizierte Personen unter der Verantwortung und nach fachlicher Weisung von ärztlichem Personal vorgenommen werden.

Der würdevolle Umgang mit der Spenderin und dem Spender ist während des gesamten Prozesses selbstverständlich. Die Operationswunde wird sorgfältig verschlossen. Die Angehörigen können sich anschließend in gewünschter Weise von der oder dem Verstorbenen verabschieden.

Untersuchung, Prozessierung und Konservierung

Die entnommenen Gewebe werden untersucht, prozessiert und zu Transplantaten aufbereitet. In einigen Fällen werden sie bis zu mehreren Jahren gelagert, bis sie an eine Empfängerin oder einen Empfänger vermittelt und transplantiert werden.

Vermittlung der Gewebe

Kliniken und behandelnde Ärztinnen und Ärzte fragen bei den Gewebebanken bestimmte Transplantate für ihre Patientinnen und Patienten an, die zumeist direkt oder zeitnah bereitgestellt werden können.

* Ab 2025 sollen die Gewebeeinrichtungen an das Organspende-Register angebunden sein und eigenständig eine Erklärungssuche im Register vornehmen können.

Mehr Wissen

Weitere Informationen zum Ablauf einer Gewebespende finden Sie unter:

organspende-info.de → Informieren → Gewebespende → Ablauf einer Gewebespende

Gesetzliche Regelungen der Organ- und Gewebespende

Das Transplantationsgesetz regelt die Voraussetzungen der Spende, die Entnahme und die Übertragung von Organen und Geweben. Dieses Kapitel zeigt die gesetzlichen Regelungen im Überblick.

Auf einen Blick: Gesetzliche Regelungen

Das Transplantationsgesetz (TPG) regelt die Voraussetzungen der Spende sowie die Entnahme und Übertragung von Organen und Geweben nach dem Tod und zu Lebzeiten. Das Gesetz sieht eine strikte organisatorische und personelle Trennung der Bereiche Organentnahme, Koordinierung der postmortalen Organspende, Organvermittlung sowie Organtransplantation vor und legt damit die unterschiedlichen Zuständigkeiten eindeutig fest. Diese Vorgabe dient der Klarheit und Transparenz, sie beugt Interessenkonflikten auf ärztlicher Seite vor und gewährleistet die Chancengleichheit aller Patientinnen und Patienten auf der einheitlichen Warteliste.

Abb. 6:
Am Organspendeprozess beteiligte Einrichtungen; Grafik nach DSO-Jahresbericht 2019, S. 21.

Entscheidungslösung

In Deutschland gilt die Entscheidungslösung. Ziel des Gesetzes ist es, die Bereitschaft zur Organspende zu fördern. Hierzu soll jede Bürgerin und jeder Bürger regelmäßig in die Lage versetzt werden, sich mit der Frage der eigenen Spendebereitschaft ernsthaft zu befassen, und dazu aufgefordert werden, die jeweilige Erklärung auch zu dokumentieren. Organe und Gewebe dürfen nur entnommen werden, wenn die verstorbene Person zu Lebzeiten einer Entnahme zugestimmt hat oder die Angehörigen zugestimmt haben, für den Fall, dass die verstorbene Person keine Entscheidung getroffen hat.

Voraussetzungen der Organ- und Gewebeentnahme nach dem Transplantationsgesetz

Das TPG nennt **drei Voraussetzungen** für die Entnahme von Organen und Geweben:

Das Vorliegen einer Zustimmung zur Organ- und Gewebeentnahme

Feststellung des irreversiblen Hirnfunktionsausfalls durch die in der Richtlinie dargestellten Verfahrensregeln oder durch andere sichere Todeszeichen wie Totenflecke oder Leichenstarre

Zudem muss die Entnahme von Organen durch eine Ärztin bzw. einen Arzt vorgenommen werden. Die Entnahme von Geweben muss durch Ärztinnen und Ärzte oder durch andere dafür qualifizierte Personen unter der Verantwortung und nach fachlicher Weisung einer Ärztin oder eines Arztes vorgenommen werden.

Mehr Wissen
Weitere Informationen zur gesetzlichen Regelung der Organspende finden Sie unter:

organspende-info.de → Informieren → Gesetzliche Grundlagen

Weiterführende Informationen

Dieses Kapitel bietet Links zu vertiefenden Informationen und eine Übersicht der Materialien des BIÖG zum Thema Organ- und Gewebespende.

Informationen zur Organ- und Gewebespende für Patientinnen und Patienten

Wo erhalte ich Informationen zur Organ- und Gewebespende?
Für Informationen rund um das Thema Organ- und Gewebespende steht Ihnen das umfangreiche Informationsangebot des Bundesinstituts für Öffentliche Gesundheit zur Verfügung.

Sie können sich im Internet unter organspende-info.de über das Thema informieren.

Einfach QR-Code scannen

Wo kann ich Informationsmaterialien bestellen?
Außerdem können Sie den Organspendeausweis sowie Broschüren und Flyer unter Angabe der Artikelnummer kostenfrei beim BIÖG anfordern. Einen Überblick über die Materialien finden Sie unter: shop.bioeg.de/themen/organspende/
Bestellwege:
per E-Mail: bestellung@bioeg.de per Post an: BIÖG, 50819 Köln

Einfach QR-Code scannen

Wo erhalte ich ein persönliches Gesprächsangebot zur Organ- und Gewebespende?
Wenn Sie ein persönliches Gespräch führen wollen, wenden Sie sich gerne an das Infotelefon Organspende. Unter der kostenfreien Rufnummer 0800 90 40 400 ist das Infotelefon montags bis freitags von 9 bis 18 Uhr erreichbar. Über das Infotelefon können Sie ebenfalls kostenfrei Informationsmaterialien bestellen.

Außerdem können Sie Fragen auch an organspende@bioeg.de senden.

Eine Nummer für alle Fragen

Das Infotelefon Organspende ist ein Informationsangebot des Bundesinstituts für Öffentliche Gesundheit (BIÖG). Es dient als wichtige Anlaufstelle für alle Fragen zur Organ- und Gewebespende und zur Unterstützung bei der individuellen Entscheidungsfindung.

In der Frage für oder gegen Organ- und Gewebespende gibt es kein „Richtig“ oder „Falsch“.

Ein kleiner Einblick

Was wollen die Anruferinnen und Anrufer wissen?
Gibt es typische Fragen?
Am meisten werden Fragen zum Organspendeausweis gestellt. Hier geht es vor allem darum, wie der Ausweis korrekt ausgefüllt wird. Häufig fragen die Anrufenden, ob sie nicht zu alt für eine Organspende seien. Diese Frage lässt sich leicht beantworten: Für die Organspende gibt es keine Altersgrenze. Außerdem werden viele Fragen nach den gesetzlichen Regelungen gestellt. Darüber hinaus gibt es immer wieder Fragen zum Ablauf des Spendeprozesses, zum „Hirntod“ und zum Ablauf seiner Feststellung sowie zur Blut-, Gewebe-, Lebend- und Körperspende.

Wie lange dauert ein Telefonat durchschnittlich?
In der Regel sind es drei bis fünf Minuten. Wenn der Anrufer nur eine Frage hat, ist ein Gespräch auch schneller erledigt. Es gibt aber auch Anruferinnen und Anrufer mit sehr komplexen Fragestellungen oder sehr emotionalen Themen mit ausführlichem Klärungsbedarf. Dann kann es durchaus auch mal sein, dass eine Kollegin sich eine halbe Stunde Zeit für das Gespräch nimmt.

Infotelefon Organspende
0800 - 90 40 400

Infotelefon Organspende

Antworten auf weitere Fragen erhalten Sie beim Infotelefon Organspende unter der gebührenfreien Rufnummer 0800 90 40 400 montags bis freitags von 9 bis 18 Uhr.

Bestellung von Informationsmaterialien

Sie können Broschüren und Materialien kostenfrei beim BIÖG unter Angabe der Artikelnummer sowie der Stückzahl anfordern.

Organspendeausweis als Plastikkarte zum Ausfüllen
Artikelnummer: 60285006

shop.bioeg.de/organspendeausweis-als-plastikkarte/

Informationskarte Verfügungen
Auf der Informationskarte Verfügungen kann angekreuzt werden, ob eine Vorsorgevollmacht, eine Patientenverfügung, ein Organspendeausweis oder ein Eintrag im Organspende-Register vorhanden ist. Es können außerdem die Kontaktdaten der Person eingetragen werden, die Zugang zu den Verfügungen hat. Die Informationskarte passt in die Geldbörse.
Artikelnummer: 60284001

shop.bioeg.de/informationskarte-verfuegungen-6-seiter-60284001/

Broschüre „Antworten auf wichtige Fragen“
Broschüre mit Kurzinformationen zu den wichtigsten Fragestellungen zur Organ- und Gewebespende mit einem Organspendeausweis zum Heraustrennen.
Artikelnummer: 60190100

shop.bioeg.de/antworten-auf-wichtige-fragen-c-426/

Flyer „Das Organspende-Register. Anleitung zum digitalen Eintrag“
Der Flyer beschreibt den Prozess der Erklärungsabgabe und was hierfür bereitgehalten werden muss.
Artikelnummer: 60180600

shop.bioeg.de/das-organspende-register-anleitung-zum-digitalen-eintrag/

Entscheidungshilfe Organ- und Gewebespende
Diese Entscheidungshilfe unterstützt dabei, die persönliche Entscheidung für oder gegen eine Organ- und/oder Gewebespende zu treffen.

Artikelnummer: 60258136

shop.bioeg.de/entscheidungshilfe-zur-organ-und-gewebespende/

Flyer Organ- und Gewebespende. Kurz und kompakt erklärt.
Der Flyer informiert grundlegend zur Organ- und Gewebespende und stellt alle Entscheidungsmöglichkeiten sowie rechtssichere Dokumentationswege vor.
Artikelnummer: 60170120

shop.bioeg.de/flyer-organ-und-gewebespende-kurz-und-kompakt-erklaert-mit-integriertem-organspendeausweis/

Flyer Infotelefon Organspende
Das Infotelefon hilft bei allen Fragen rund um die Organ- und Gewebespende und bietet Unterstützung bei der individuellen Entscheidungsfindung. Flyer mit Organspendeausweis zum Heraustrennen.
Artikelnummer: 60124600

shop.bioeg.de/flyer-infotelefon-organspende-60124600/

Organspende in der Patientenverfügung
Erklärung, was bei der Dokumentation der Entscheidung zur Organspende in einer Patientenverfügung zu beachten ist.
Artikelnummer: 60284011

shop.bioeg.de/organspende-in-der-patientenverfuegung-60284011/

Organspendeausweis, DIN A3
Organspendeausweis im DIN-A3-Format für Arzt-Patienten-Gespräche
Artikelnummer: 60285170

shop.bioeg.de/organspendeausweis-a3/

Plakat „Entscheidung getroffen?“, DIN A2
Artikelnummer: 60286001

shop.bioeg.de/plakat-zum-organspende-register/

Für die Bestellung haben Sie folgende Möglichkeiten:
per E-Mail: bestellung@bioeg.de,
online: shop.bioeg.de/themen/organspende/

Bei Bestellungen per E-Mail bitte Folgendes angeben: Artikelnummer, Stückzahl, Lieferadresse.

Weiterführende Informationen für Hausärztinnen und Hausärzte

Für Informationen rund um das Thema Organ- und Gewebespende steht Ihnen das umfassende Informationsangebot des Bundesinstitus für Öffentliche Gesundheit (BIÖG) zur Verfügung. Bei Fragen wenden Sie sich gerne an hausarzt@bioeg.de.

i Neuigkeiten finden Sie in der Rubrik „Aktuelles“ unter:
organspende-info.de → Hausärzte

Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit (BIÖG)
Das BIÖG bietet neben allgemeinen Informationen zur Organ- und Gewebespende ein spezielles Angebot für Hausärztinnen und Hausärzte im Internet. Außerdem können Informationsmaterialien kostenfrei bestellt und weitere interessante Statistiken und Umfragen eingesehen werden.

organspende-info.de organspende-info.de → Mediathek → Studien

organspende-info.de → Hausärzte

Infotelefon Organspende
Das kostenfreie Infotelefon Organspende ist montags bis freitags von 9 bis 18 Uhr zu erreichen. Anfragen können über hausarzt@bioeg.de an das BIÖG gerichtet werden.

Selbsthilfeverbände im Themenbereich Transplantation/Organspende
Bereitstellung allgemeiner Informationen zur Organ- und Gewebespende, Beratung und Begleitung von Patientinnen und Patienten auf der Warteliste, Transplantierten und deren Angehörigen

organspende-info.de → Über uns → Weitere Ansprechpersonen → Selbsthilfegruppen

Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO)
Zahlen zur Organspende in Deutschland, Fachinformationen für Krankenhäuser, Informationen zur Koordinierung der Organspende, Betreuung der Angehörigen von Organspendern, Weiterleitung anonymer Dankesbriefe der Organempfänger an Angehörige der Organspender.

E-Learning-Angebot der DSO: rechtliche und medizinische Grundlagen der postmortalen Organspende sowie ethische Fragestellungen, simulierte Betreuung eines virtuellen Organspenders von der Krankenhausaufnahme bis zur Explantation des Organs.

dso.de → Fachinformationen → Informationen für Transplantationsbeauftragte und Krankenhausverwaltungen → E-Learning

Eurotransplant
Eurotransplant stellt Zahlen zur Organspende im Eurotransplant-Verbund (Patientinnen und Patienten auf der Warteliste, transplantierte Organe, Zahl Verstorbener auf Warteliste etc.) sowie Informationen zur Organvermittlung im Eurotransplant-Verbund zur Verfügung.

eurotransplant.org

Bundesärztekammer
Die Bundesärztekammer stellt im Internet die Richtlinien zur Transplantationsmedizin und zur Feststellung des Todes zur Verfügung.

bundesaerztekammer.de → BÄK → Über uns → Richtlinien, Leitlinien, Empfehlungen und Stellungnahmen → Transplantationsmedizin

bundesaerztekammer.de → Themen → Medizin und Ethik → Irreversibler Hirnfunktionsausfall („Hirntod”)

Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV)
Die KBV hält Informationen zur Vergütung der ärztlichen Beratung zur Organ- und Gewebespende (EBM) vor.

kbv.de → Praxis → Abrechnung → EBM → Online-Version des EBM

Deutsche Gesellschaft für Gewebespende (DGFG)
Die DGFG bietet Informationen und Zahlen rund um die Gewebespende.

gewebenetzwerk.de

Gesetze/Verordnungen
Transplantationsgesetz (TPG), Arzneimittelgesetz (AMG), Transplantationsgesetz-Gewebeverordnung (TPG-GewV)

gesetze-im-internet.de/tpg gesetze-im-internet.de/amg_1976

gesetze-im-internet.de/tpg-gewv

Transplantationsregister
Zentrale Zusammenfassung und Verknüpfung medizinisch relevanter Daten von verstorbenen Organspendern, Organempfängern und Lebendspendern

transplantations-register.de

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Informationen zur Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und zu Patientenrechten

Broschüre „Patientenverfügung - Wie sichere ich meine Selbstbestimmung in gesundheitlichen Angelegenheiten?“.

bmvj.de bmvj.de → Service → Broschüren und Infomaterial → Patientenverfügung

Paul-Ehrlich-Institut (PEI), Bundesoberbehörde für die Erteilung von Genehmigungen von Gewebezubereitungen

pei.de → Regulation → Genehmigungen → Gewebezubereitungen

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)
Eintrag in das Organspende-Register, Informationen zum Register

organspende-register.de

Herausgeber
Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit (BIÖG),
50819 Köln

Projektleitung
Dr. rer. nat. Daniela Watzke, BIÖG
Gregor Peikert, BIÖG

Gestaltung
neues handeln AG

Bildnachweis Fotos
S. 8 © Lek/Adobe Stock
S. 27 © Science Photo Library/Getty Images
S. 27 © PeopleImages/Getty Images
S. 46 Foto des BIÖG: Carsten Kobow
S. 47 © biscotto87/Adobe Stock

Stand der Bearbeitung
02/2026

Druck
Bonifatius GmbH, Karl-Schurz-Str. 26,
33100 Paderborn
Dieses Medium wurde umweltbewusst produziert.

Artikelnummer:
60285043

Auflage
5.7.06.26

Diese Broschüre ist kostenlos erhältlich beim BIÖG,
50819 Köln, oder per E-Mail: bestellung@bioeg.de
Sie ist nicht zum Weiterverkauf durch die Empfängerin/
den Empfänger oder Dritte bestimmt.

Weitere Informationen zum Thema Organ- und Gewebe-
spende finden Sie unter: organspende-info.de